Stand: 09.10.2026 06:20:41

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/13141

"Vorkurse Deutsch 240 und Rückmeldung der Ergebnisse an die Grundschulen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/13141 vom 20.07.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 20.07.2026 **Drucksache 19/13141**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung vom 21.07. bis 23.07.2026)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete — Nummer der Frage

Arnold, Horst (SPD)

Ausnahme vom Nachtflugverbot am Flughafen München Franz-Josef Strauß ..10

Baumann, Jörg (AfD)

Kontaktaufnahme durch das Landesamt für Verfassungsschutz mit Mitarbeitern von bayerischen AfD-Landtags- und AfD-Bundestagsabgeordneten im Jahr 2026 3

Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auszahlung des Elterngeldes in Bayern durch das ZBFS 42

Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Härtefallförderung nach der RZWas 2025 36

Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anschlag am Welfen-Gymnasium in Schongau....4

von Brunn, Florian (SPD)

Folgen von Wohnungsprivatisierungen....28

Bäumler, Nicole (SPD)

Mittelschulreform – Stundentafel, Fächerverteilung und Praxisorientierung 19

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Planungen Buslinie Marktheidenfeld – Würzburg....11

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Geplante Ölbohrungen der Firma [redacted] auf dem Lechfeld 32

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten und Zugewanderten auf dem Arbeitsmarkt 5

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Dierkes, Rene (AfD)

Wasserentnahmeverbot der Stadt München 37

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)

Beratende Äußerung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom Januar 2026 12

Fehlner, Martina (SPD)

Versorgungslücken beim Übergang aus schulgebundenen Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung 43

Feichtmeier, Christiane (SPD)

Manifest und Vorgeschichte des mutmaßlichen Täters von Schongau 6

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hitzeschutz von Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden am Universitätsklinikum Würzburg 22

Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lärmbelastung nach Sanierung der Veldener Straße (B299) in Landshut 13

Grießhammer, Holger (SPD)

Mehreinnahmen für Bayern durch die geplanten Erhöhungen beim Höchststeuersatz 29

Gross, Sabine (SPD)

Inlandsflüge an bayerischen Flughäfen 14

Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Versorgungssituation von Frauen in der Perimenopause und Menopause 47

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Braunbären in Bayern 38

Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Besucherzahlen der Staatlichen Museen und Sammlungen 2024 und 2025 23

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Grundstücksübertragungen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 30

Köhler, Florian (AfD)

Fragen zur wirtschaftlichen Wirksamkeit und zu den Verwaltungskosten der bayerischen Games-Förderung 51

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rohstoffsicherung und Windenergienutzung 33

Lipp, Oskar (AfD)

Fragen zu möglichen Sicherheitsrisiken für den geplanten Schulcampus Nord-Ost in Ingolstadt 7

Löw, Stefan (AfD)

Grundwasserstände in Bayern 39

Mannes, Gerd (AfD)

Ausgaben im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit des Ministerpräsidenten 1

Meier, Johannes (AfD)

Fragen zu riskanten Kapitalanlagen gesetzlicher Krankenkassen und möglichem Versagen der bayerischen Rechtsaufsicht 48

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Universitätsklinika Bayern 24

Müller, Ruth (SPD)

Änderungen in der bayerischen Krankenhauslandschaft 49

Nolte, Benjamin (AfD)

Test der Distanz-Elektroimpulsgeräte in Bayern 8

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hitzeschutz an bayerischen Hochschulen 25

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abschaffung postalischer Hinweise auf Steuervorauszahlungen 31

Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorkurse Deutsch 240 und Rückmeldung der Ergebnisse an die Grundschulen 20

Rasehorn, Anna (SPD)

Weiteres geplantes Vorgehen bei der Scheidtobelbahn 15

Rinderspacher, Markus (SPD)

Bayern EMK-Vorsitz 2

Roon, Elena (AfD)

Insolvenzen in der Sozialwirtschaft 44

Scheuenstuhl, Harry (SPD)

Generalsanierungen an Grundschulen und Mittelschulen in Mittelfranken 21

Schmid, Franz (AfD)

Misshandlungsvorwürfe Ursberg 50

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Probleme im neuen Münchener Strafjustizzentrum 18

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Geplantes Wasserkraftwerk im Augsburger Stadtwald: Bürgerbeteiligung und Naturschutz 40

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hitzeschutz am LMU Klinikum 26

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gebäudebegrünung bei staatlichen Gebäuden 16

Striedl, Markus (AfD)

Reise von Minister Bednárik von Prag nach München 17

Dr. Strohmayr, Simone (SPD)

Täterarbeit und elektronische Fußfesseln zum Schutz vor häuslicher Gewalt ... 45

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trinkwassergewinnungsgebiete im Landkreis Ansbach 41

Taşdelen, Arif (SPD)

Förderung von Sportstätten und Reduktion für den Sportstättenbau von Vereinen 9

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aussetzen der Genehmigung für die Erdgas-Gesuche wegen des im Wassergesetz definierten Vorrangs der Trinkwasserversorgung 34

Waldmann, Ruth (SPD)

Personalgewinnung in der Eingliederungshilfe 46

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vorrangfläche Windkraft an der Grenze Deutschland – Tschechien 35

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mangelnder Hitzeschutz von Patientinnen und Patienten und Mitarbeitenden am Universitätsklinikum Erlangen 27

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die mit öffentlichen Mitteln finanzierten Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit des Ministerpräsidenten in den letzten zehn Jahren entwickelt, welche Summe wurde dabei pro Jahr an digitale Dienstleister (z. B. für Online-Anzeigen) ausgezahlt und wie hoch sind die Ausgaben nach Kenntnis der Staatsregierung im Vergleich zu den Ministerpräsidenten der anderen Bundesländer?

Antwort der Staatskanzlei

Es gibt keine Öffentlichkeitsarbeit des Ministerpräsidenten, sondern nur der Staatskanzlei. Haushaltsdaten und Ausgaben für Online-Kommunikation sind in den Einzelplänen des Bayerischen Staatshaushalts sowie in den dem Landtag jährlich übermittelten Zusammenstellungen über die Aufwendungen der Staatsregierung für die Öffentlichkeitsarbeit (sog. „Kaub-Anfrage“) ausgewiesen. Über die Ausgaben anderer Länder liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

2. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche thematischen Schwerpunkte sie im Rahmen des einjährigen bayerischen Vorsitzes der Europaministerkonferenz setzen möchte, welche konkreten Initiativen sie zur Umsetzung dieser plant und welche Ergebnisse oder Beschlüsse sie bis zum Ende des Vorsitzes anstrebt?

Antwort der Staatskanzlei

Bayern hat am 1. Juli 2026 den Vorsitz der Europaministerkonferenz (EMK) übernommen. Übergreifendes Thema des bayerischen EMK-Vorsitzes ist das Zusammenspiel von Souveränität und Subsidiarität, also „mehr Europa im Großen und weniger im Kleinen“. Das heißt zum einen die Stärkung der gemeinsamen Handlungsfähigkeit der EU und gleichzeitig eine stärkere Beachtung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie der Mitwirkungsrechte der Länder. Ein engerer Austausch unter den Ländern zur Sicherstellung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips wird angestrebt. Im Rahmen des bayerischen EMK-Vorsitzes sind drei Präsenzsitzungen (12. November 2026 in Brüssel, 25. Februar 2027 in Berlin, 10. Juni 2027 in Lindau) vorgesehen. Geplant sind dabei derzeit Beschlüsse insbesondere zu den Themen Verteidigung und Subsidiarität.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mitarbeiter von bayerischen AfD-Landtags- und AfD-Bundestagsabgeordneten das Landesamt für Verfassungsschutz 2026 angesprochen bzw. sonstigen Kontakt mit ihnen aufgenommen hat, was damit bezweckt werden sollte und ob es in Zukunft weiter solche Maßnahmen geben wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es werden grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) erteilt und zwar unabhängig davon, ob eine Nutzung erfolgt ist oder nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) unterliegt der verfassungsrechtlich geschützte Informationsanspruch der Abgeordneten ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Schranken. Grenzen des Informationsanspruches sind u. a. das Wohl des Bundes oder eines Landes. Bei der Abwägung der insoweit widerstreitenden Interessen sind die geschützten Verfassungspositionen im Wege der praktischen Konkordanz zu einem Ausgleich zu bringen (s. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2017, Az. 2 BvE 1/15, Rdnr. 89, 100). Die Staatsregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage aus Staatswohlgründen nicht erfolgen kann. Besondere Umstände, die vorliegend eine Ausnahme tragen würden, wie zum Beispiel ein lange zurückliegender Sachverhalt, liegen nicht vor, denn aus der Beantwortung der Frage ließen sich vorliegend Rückschlüsse auf die heutige Arbeitsweise, den Erkenntnisstand sowie den Aufklärungsbedarf des BayLfV ziehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2017, Az. 2 BvE 1/15, Rdnr. 143).

Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden. Eine solche Auskunft ist auch geeignet, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik insgesamt zu mindern, was wiederum nachteilig für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein könnte.

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Erkenntnisse zu Unterstützerinnen und Unterstützern des Attentäters vom Anschlag am Welfen-Gymnasium am 08.07.2026 hat, welche Parallelen sie zum Olympia-Einkaufszentrum-Attentat (Olympia-Einkaufszentrum = OEZ) am 22.07.2016 sieht und ob Foren im Internet (zzgl. Darknet) unter Beobachtung stehen, die wie beim OEZ-Attentat auch in Schongau laut medialen Berichten bei der Beschaffung von Waffen und der Radikalisierung der Attentäter eine zentrale Rolle spielten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorangestellt wird auf die Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd vom 09.07.2026[1] hingewiesen.

Nach dem Stand der derzeitigen Ermittlungen wird die Tat polizeilicherseits gemäß den bundesweit einheitlichen Richtlinien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) als Politisch Motivierte Gewaltkriminalität im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-rechts eingestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung auf dem aktuellen Erkenntnisstand beruht und sich diesbezüglich noch Änderungen ergeben können. Die Einstufung ist demnach als vorläufig zu betrachten.

Die Tat vom 08.07.2026 in Schongau ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des zweifachen versuchten Mordes, jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München – Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET).

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Aus diesem Grund können derzeit keine weiteren Angaben gemacht werden.

[1] https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/105566/index.html

5. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf der Grundlage des Beitrags „Das Jobmärchen“ in der Bayerischen Staatszeitung[2] frage ich die Staatsregierung, welche wesentlichen Ursachen sieht die Staatsregierung dafür, dass die Integration von Geflüchteten und anderen zugewanderten Menschen in den bayerischen Arbeitsmarkt trotz des hohen Arbeits- und Fachkräftebedarfs weiterhin hinter den Erwartungen zurückbleibt, welche Erkenntnisse liegen hierzu aus den bisherigen Evaluierungen staatlicher Programme vor und welche konkreten Maßnahmen wird die Staatsregierung in den kommenden Jahren ergreifen, um die Arbeitsmarktintegration zu beschleunigen und bestehende Hindernisse – insbesondere bei Anerkennungsverfahren, Sprachförderung, Qualifizierung, Aufenthaltsrecht und der Zusammenarbeit der beteiligten Behörden – wirksam abzubauen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Integration in den Arbeitsmarkt ist originäre Aufgabe der örtlichen Jobcenter und Arbeitsagenturen. Die Staatsregierung ergänzt die Arbeit der Arbeitsverwaltung durch landeseigene Maßnahmen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration fördert z. B. sog. Ausbildungsakquisiteure für Flüchtlinge sowie Jobbegleiter, die die Integration in Arbeit ebenfalls unterstützen. Sie sind auch Ansprechpartner für Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe. Derzeit werden 96 Vollzeitstellen gefördert.

Mit Blick auf die seit Jahren deutschlandweit geringste Arbeitslosenquote von Ausländern (Bayern (BY): 8,1 Prozent, deutschlandweit (D): 13,5 Prozent) und speziell auch von ausländischen Frauen (BY: 9,3 Prozent; D: 15,5 Prozent, Statistik Bundesagentur für Arbeit (BA), Juni 2026) sowie die höchste Beschäftigungsquote ukrainischer Staatsangehöriger (43,1 Prozent; D: 38,6 Prozent, Hochrechnung BA, April 2026) und der Personen aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern (57,0 Prozent; D: 51,2 Prozent, Hochrechnung BA, April 2026) kann man durchaus festhalten, dass in Bayern die Integration in Arbeit im bundesweiten Vergleich sehr gut gelingt.

Zudem arbeitet die Staatsregierung kontinuierlich daran, die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Ein wichtiger Baustein ist das flächendeckende Beratungsangebot. Ergänzend zu den drei vom Bund geförderten Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen in München, Nürnberg und Augsburg fördert das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales fünf weitere Beratungsstellen der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) in Landshut, Ingolstadt, Regensburg, Würzburg und Bamberg, die Transparenz schaffen, die Anerkennungsbehörden entlasten und so wesentlich zur Beschleunigung der Verfahren beitragen. Seit 1. Juli 2025 wurden die Zuständigkeiten für die Berufsanerkennung in Bayern im Rahmen der generellen „fast lane“ zentralisiert. Seitdem gibt es für jeden Beruf, bei dem die Anerkennung durch eine staatliche Stelle erfolgt, jeweils nur noch eine Anerkennungsstelle.

[2] https://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/politik/detailansicht-politik/artikel/das-jobmaerchen.html#topPosition

Selbstverständlich hängt die Arbeitsmarktintegration aber maßgeblich von den arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen ab. Diese sind weiterhin herausfordernd. Der bayerische Arbeitsmarkt bleibt angespannt, Konjunkturkrise und Demografie führen zu sinkenden Beschäftigungszahlen und steigender Arbeitslosigkeit. Der im Artikel der Staatszeitung erwähnte, auf nachhaltige Integration setzende Ansatz „Sprache vor Arbeit“ ist ebenfalls ein Grund für eine verzögerte Arbeitsmarktintegration. Mit dem im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarten Rechtskreiswechsel für ukrainische Kriegsflüchtlinge und die damit verbundene Reduzierung von Sozialleistungen sollen weitere Arbeitsanreize geschaffen werden. Da ukrainische Kriegsflüchtlinge in der Regel sofort arbeiten dürfen, sind bürokratische Hürden nicht erkennbar.

Für die Koordinierung und Durchführung der Integrationskurse sowie der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ist gem. §§ 43 ff. Aufenthaltsgesetz allein der Bund, konkret das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Bayern ergänzt dieses Sprachangebot durch ehrenamtliche Sprachkurse (Projekt „Sprache schafft Chancen“ der lagfa bayern e. V.).

6. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD)

Nachdem nach der Gewalttat am Welfen-Gymnasium Schongau, bei der der Täter laut Bundesminister des Innern Alexander Dobrindt bereits vorher als auffällig galt und auch eine vorherige Anschlags- bzw. Gewaltandrohung im Raum stand, Medien im Nachgang über ein Manifest des Tatverdächtigen berichtet hatten, das von der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern (RIAS Bayern) als antisemitisch sowie frauenfeindlich eingestuft wurde, frage ich die Staatsregierung, zu welcher genauen Uhrzeit haben bayerische Sicherheitsbehörden zum ersten Mal Kenntnis von dem mutmaßlichen Manifest erhalten, welche Maßnahmen wurden nach dem früheren Fehlverhalten einschließlich möglicher früherer Anschlags- und Gewaltdrohungen ergriffen und welche Informationen zu Tat und Täter wurden vonseiten der bayerischen Sicherheitsbehörden im Vorfeld der Pressekonferenz an Bundesminister des Innern Alexander Dobrindt übermittelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorangestellt wird auf die Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd vom 09.07.2026[3] hingewiesen.

Nach dem Stand der derzeitigen Ermittlungen wird die Tat polizeilicherseits gemäß den bundesweit einheitlichen Richtlinien des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) als Politisch Motivierte Gewaltkriminalität im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-rechts eingestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung auf dem aktuellen Erkenntnisstand beruht und sich diesbezüglich noch Änderungen ergeben können. Die Einstufung ist demnach als vorläufig zu betrachten.

Die Tat vom 08.07.2026 in Schongau ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des zweifachen versuchten Mordes, jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München – Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET).

Die genannten „früheren Anschlags- und Gewaltdrohungen“ sind ebenfalls Teil eines laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Billigung von Straftaten nach § 140 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) und wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten nach § 126 Abs. 1 StGB, das ursprünglich durch die Staatsanwaltschaft München II geführt wurde und nun aufgrund des Sachzusammenhangs durch die ZET übernommen wurde.

Die Polizei ist gesetzlich verpflichtet, Medien im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen Auskünfte zu erteilen, sofern dadurch keine Ermittlungen gefährdet werden. Dieser Verpflichtung wurde mittels der Pressekonferenz nachgekommen. Hierzu wurden Herrn Bundesinnenminister Dobrindt die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt.

[3] https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/105566/index.html

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Aus diesem Grund können derzeit keine weiteren Angaben gemacht werden.

7. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche sicherheitsrelevanten Vorfälle seit Beginn der Belegung der Gemeinschaftsunterkunft im ehemaligen ARA-Hotel in der Schollstraße 10a innerhalb der Unterkunft sowie in deren näherem Umfeld polizeilich erfasst wurden (bitte tabellarisch nach Datum, Deliktsart, Tatort, Zahl der Tatverdächtigen und Ausgang des jeweiligen Verfahrens aufschlüsseln), wie die Staatsregierung mögliche Sicherheitsrisiken aufgrund der räumlichen Nähe der Gemeinschaftsunterkunft zu dem auf dem ehemaligen Rosner-Areal geplanten Schulcampus Nord-Ost mit einer Mittelschule für bis zu 750 Schüler, einer Realschule für bis zu 780 Schüler sowie gemeinsam genutzten Sport- und Freiflächen bewertet (bitte insbesondere Schulwege, Bushaltestellen, Zugänge, Pausenflächen und außerschulische Sportnutzungen berücksichtigen) und welche konkreten Sicherheitsmaßnahmen plant die Staatsregierung in Abstimmung mit der Stadt Ingolstadt, der Regierung von Oberbayern und dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord vor der Inbetriebnahme des Schulcampus (bitte insbesondere aktualisierte Gefährdungsbewertung, Sicherheits- und Wegekonzept, bauliche Trennung, Beleuchtung, Zugangsschutz, Polizeipräsenz, Sicherheitsdienst, feste Ansprechpartner, Zeitplan und Kostenträger angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der Gemeinschaftsunterkunft im ehemaligen ARA-Hotel in der Schollstraße 10a, Ingolstadt, handelt es sich um eine Unterkunft für vulnerable Personen mit einer maximalen Kapazität von 102 Plätzen. Davon sind aktuell 78 Plätze belegt.

Mangels expliziter, valider Rechercheparameter zum Begriff „sicherheitsrelevante Vorfälle“ können die angefragten Daten nicht automatisiert erhoben werden. Sicherheitsrelevante Vorfälle umfassen neben Geschehnissen mit Bezug zu polizeilichen Aufgaben insbesondere auch solche im Zusammenhang mit dem (vorbeugenden und abwehrenden) Brandschutz, dem Infektions-, Gesundheits- und Umweltschutz oder der Arbeitssicherheit. Die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität erfolgt grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2026 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2026 möglich.

Die PKS sieht als kleinste auswertbare geografische Einheit die Gemeinde vor. Eine Auswertung nach konkreten Adressen, wie hier der Schollstraße 10a in Ingolstadt, ist somit nicht möglich. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen insbesondere beim Polizeipräsidium Oberbayern Nord aber auch anderen möglicherweise tangierten Behörden erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen

Aufwand führen und ist überdies in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. und damit Beantwortung nicht erfolgen.

Nach Bewertung der Regierung von Oberbayern geht kein erhöhtes Gefahrenpotenzial von den in der Unterkunft untergebrachten Personen bzgl. des geplanten Schülercampus aus. Mangels Notwendigkeit wurde der Einsatz eines Sicherheitsdienstes nach ca. sechs Monaten beendet.

Das Polizeipräsidium (PP) Oberbayern Nord konnte nach Einbindung der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Ingolstadt weder sicherheitsrelevante Auffälligkeiten noch ein erhöhtes Einsatzaufkommen im Zusammenhang mit vorgenannter Unterkunft feststellen. Aus der bloßen räumlichen Nähe der Gemeinschaftsunterkunft zu dem geplanten Schulcampus kann aus polizeilicher Sicht kein erhöhtes Sicherheitsrisiko abgeleitet werden. Entscheidend ist vielmehr stets die konkrete Sicherheitslage vor Ort. Diese wird anhand der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten sowie des jeweils aktuellen Kriminalitäts- und Einsatzgeschehens fortlaufend bewertet.

Sowohl das PP Oberbayern Nord als auch die örtlich zuständige Polizeiinspektion Ingolstadt stehen im ständigen Austausch mit den verantwortlichen Stellen der Stadt Ingolstadt sowie der Regierung von Oberbayern, um auf eine etwaige Beeinträchtigung der Sicherheitslage unverzüglich reagieren zu können. Zu städteplanerischen Zwecken, insbesondere in Fragen der Sicherheit, treten die zuständigen Sicherheitsbehörden üblicherweise zeitgerecht mit der örtlich zuständigen Polizeidienststelle in Kontakt. Im vorliegenden Fall liegt der Polizeiinspektion Ingolstadt bis dato keine Anfrage der Stadt Ingolstadt vor.

Darüber hinaus richten sich polizeiliche Maßnahmen nach Erkenntnissen auf Basis regelmäßiger Lagebeurteilungen unter Berücksichtigung bestehender Konzeptionen. Zusätzlich ist ein kurzfristiger und niederschwelliger Meldeweg über das PP Oberbayern Nord im Hinblick auf sicherheitsrelevante Ereignisse und Personen an die Regierung von Oberbayern etabliert.

8. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Einsätze und Anwendungen von Distanz-Elektroimpulsgeräten seit Beginn des Pilotversuchs registriert wurden, welche Ergebnisse bisher vorliegen und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz auf weitere Polizeidienststellen ausgeweitet werden soll?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen der aktuellen Pilotierung von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) bei den Polizeiinspektionen Augsburg Mitte, Regensburg Süd und Schweinfurt kam es bislang zu insgesamt 12 DEIG-Einsätzen. In zwei Fällen kam DEIG im Distanzmodus zur Anwendung. In den übrigen Fällen konnte die Einsatzlage alleine durch die Androhung des DEIG gelöst werden.

Eine Entscheidung über eine mögliche Ausweitung auf weitere Polizeidienststellen sowie die diesbezüglichen Voraussetzungen werden erst nach Abschluss der aktuellen Pilotierung sowie Auswertung der diesbezüglichen Evaluierungsergebnisse getroffen.

9. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge von Sportvereinen aus Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land auf Förderung des Neubaus, der Erweiterung oder der Sanierung vereinseigener Sportstätten derzeit noch nicht bewilligt sind, welche staatliche Zuschusssumme dafür insgesamt beantragt wurde und weshalb der Haushaltsansatz für den Sportstättenbau der Vereine im Jahr 2027 um rund 3,1 Mio. Euro reduziert wurde, obwohl der Bayerische Fußball-Verband zugleich Rekordzahlen insbesondere im Nachwuchs- sowie Mädchen- und Frauenfußball meldet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Durchführung der Zuwendungsverfahren der staatlichen Förderung des Sportstättenbaus der Vereine ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) für seine Mitgliedsvereine übertragen. Der BLSV handelt insoweit als beliehener Unternehmer des Freistaates. Für Zuwendungsverfahren der Mitgliedsvereine der weiteren anerkannten Dachorganisationen des bayerischen Sports (Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e. V. – BVS Bayern, Bayerischer Sportschützenbund e. V. – BSSB und Oberpfälzer Schützenbund e. V. – OSB) sind die Regierungen zuständig, für Nürnberg (Stadt) und Nürnberger Land die Regierung von Mittelfranken.

Dem BLSV liegen im Bereich des Sportstättenbaus der Vereine derzeit folgende noch nicht bewilligte Zuwendungsanträge vor:

	Anzahl Anträge	Beantragtes Zuschussvolumen
Nürnberg (Stadt)	56	2.053.000 Euro
Nürnberger Land	43	2.576.000 Euro

Der Regierung von Mittelfranken liegen im Bereich des Sportstättenbaus der Vereine derzeit folgende noch nicht bewilligte Zuwendungsanträge vor:

	Anzahl Anträge	Beantragtes Zuschussvolumen
Nürnberg (Stadt)	1	1.024.000 Euro
Nürnberger Land	5	143.000 Euro

Der Haushaltsansatz für die Förderung des Sportstättenbaus der Vereine wurde für das Haushaltsjahr 2027 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2026 um 1.623,0 Tsd. Euro erhöht. Der betragsmäßige Rückgang bei Kap. 03 03 Tit. 893 91 ist auf den Wegfall einmaliger Sonderförderungen aus dem Haushaltsjahr 2026 i. H. v. 4.703,0 Tsd. Euro zurückzuführen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

10. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Behörde hat im Zeitraum von 2021 bis heute Ausnahmen vom generellen Nachtflugverbot am Flughafen München Franz Josef Strauß genehmigt (bitte mit Angabe der Gründe, der genauen jeweiligen Uhrzeit als auch der jeweiligen Fluggesellschaft oder Individualperson/Personengruppen und Angabe der Antraggebenden oder gegebenenfalls von Amts wegen) bzw. wie viele Anträge mit gleicher Intention wurden abgelehnt (bitte um Listung der Einzelfälle)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. April 2026 hat das für Ausnahmen vom generellen Nachtflugverbot am Franz-Josef-Strauß-Flughafen zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr insgesamt 960 Anträge genehmigt, die in Anspruch genommen wurden. Gleichzeitig wurden 719 Anträge abgelehnt. Die Genehmigungen erfolgten zu einem weit überwiegenden Teil aufgrund von wetterbedingten Einflüssen oder aufgrund technischer Probleme zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr. Die Aufteilung auf die einzelnen Jahre gestaltet sich wie folgt:

2021: 51 genutzte Genehmigungen und 55 abgelehnte Anträge,

2022: 235 genutzte Genehmigungen und 155 abgelehnte Anträge,

2023: 175 genutzte Genehmigungen und 167 abgelehnte Anträge,

2024: 265 genutzte Genehmigungen und 164 abgelehnte Anträge,

2025: 172 genutzte Genehmigungen und 133 abgelehnte Anträge und

bis einschl. 4/2026: 62 genutzte Genehmigungen und 45 abgelehnte Anträge.

Für weitere Informationen zu den Genehmigungen von 2021 bis 2024 wird auf die Antworten auf die Schriftlichen Anfragen Drs. 18/28366 vom 9. Juni 2023 für das Jahr 2021, Drs. 18/26185 vom 7. April 2023 für das Jahr 2022, Drs. 19/360 vom 29. Februar 2024 für das Jahr 2023 und Drs. 19/4767 vom 10. März 2025 für das Jahr 2024 verwiesen. Genauere Auskünfte für die Jahre 2025 und 2026 sind aufgrund des hohen Ermittlungsaufwandes in der Kürze der Zeit nicht möglich.

11. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob auf der Relation Marktheidenfeld – Würzburg eine sogenannte „Landesbedeutsame Buslinie“ in den Planungen der Staatsregierung bzw. in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft vorgesehen ist, falls ja, wie der Stand der entsprechenden Einführung ist und welche Gespräche mit den drei betroffenen Gebietskörperschaften (den Landkreisen Main-Spessart und Würzburg sowie der Stadt Würzburg) diesbezüglich schon geführt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Zielkonzept für die „Landesbedeutsamen Buslinien“ wird gegenwärtig fortgeschrieben. Überlegungen für eine Relation von Lohr über Marktheidenfeld nach Würzburg bestehen. Am Rande der Regionalkonferenz der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) für Unterfranken wurden kürzlich Vertreter der BEG informell auf eine Relation Wertheim über Marktheidenfeld nach Würzburg angesprochen, konkrete Planungen wurden nicht vorgestellt. Die Aufnahme neuer Projekte in das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

12. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die beratende Äußerung des Obersten Rechnungshofs vom Januar 2026 bewertet und was sie zur Behebung der dort angesprochenen Missstände, wie die verfassungswidrige Doppelfinanzierung von Schieneninfrastrukturprojekten durch Bund und Freistaat oder für den Freistaat nachteilige Verträge bei solchen Projekten, zu tun gedenkt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist es unumgänglich, Finanzierungsverträge mit der DB zu schließen, um die Umsetzung von für Bayern verkehrspolitisch bedeutenden Einzelprojekten zu ermöglichen. Die Staatsregierung setzt sich zum Beispiel in Form des auf Initiative Bayerns gefassten Bundesratsbeschlusses vom 21. März 2025, BR-Drs. 13/25, dafür ein, dass die DB in die Lage versetzt wird, den Erhalt und den Aus- und Neubau der Eisenbahninfrastruktur mit möglichst geringer finanzieller Beteiligung der Länder zu finanzieren.

13. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem die Veldener Straße in Landshut im Bereich zwischen Ruffinstraße und Kreisverkehr Kumhausen saniert werden soll und nach vorliegenden Informationen im Gegensatz zur Sanierung im Jahr 2013 kein lärmmindernder Fahrbahnbelag („Flüsterasphalt“) vorgesehen ist, welche Lärmpegel (LDEN und LNight) nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme entlang der Veldener Straße prognostiziert werden, wie sich diese Werte gegenüber dem Zustand vor der Sanierung beziehungsweise gegenüber einer Ausführung mit lärmminderndem Fahrbahnbelag verändern und wie viele Anwohnerinnen und Anwohner werden nach Einschätzung der Staatsregierung von Lärmbelastungen über 65 dB(A) LDEN beziehungsweise 55 dB(A) LNight betroffen sein (die Anfrage bezieht sich insbesondere auf die im Rahmen der Umgebungslärmkartierung und Lärmaktionsplanung verwendeten Bewertungsmaßstäbe?[4]

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf der Veldener Straße (B 15) in Landshut wird die Asphaltdeckschicht mit einem lärmmindernden Fahrbahnbelag erneuert. Es ist insgesamt von einer Verbesserung der Situation auszugehen. Eine Berechnung der Lärmemissionen hat nicht stattgefunden.

[4] https://www.umgebungslaerm.bayern.de/laermaktionsplan/index.htm

14. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Daten liegen vor bezüglich der Anzahl an Inlandsflügen mit Start oder Ziel in bayerischen Flughäfen (bitte aufgegliedert nach Flughafen und Jahr ab 2016), wie viele Flugkilometer wurden im Rahmen dieser Flüge jeweils pro Jahr zurückgelegt (bitte aufgegliedert nach Flughafen und Jahr ab 2016) und welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung vor bezüglich der CO_2-Emmissionen und Umweltschäden, die durch Inlandsflüge mit Start oder Ziel in bayerischen Flughäfen verursacht werden (bitte aufgegliedert nach Jahr ab 2016)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Daten zur Anzahl der Inlandsflüge mit Start oder Ziel an einem bayerischen Flughafen sind auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes frei verfügbar (Inlandsflüge mit Start an einem bayerischen Flughafen: GENESIS-Online – Tabelle 'Starts (Flight Stage): Deutschland, Jahre, Berichtsflughafen, Land des Folgeflughafens'; Inlandsflüge mit Ziel bayerischer Flughafen: GENESIS-Online – Tabelle 'Landungen (Flight Stage): Deutschland, Jahre, Berichtsflughafen, Land des Vorflughafens').

Der Staatsregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Flugkilometer im Rahmen dieser Inlandsflüge seit 2016 zurückgelegt wurden. Der Staatsregierung liegen auch keine Erkenntnisse bezüglich der CO_2-Emmissionen und Umweltschäden durch diese Inlandsflüge vor.

15. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ob die neue Scheidtobelbahn am Fellhorn, deren Bau derzeit durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 01.07.2026 vorläufig gestoppt ist, technisch und genehmigungsrechtlich auch für einen Betrieb in der Sommersaison ausgelegt ist, ob nach Kenntnis der Staatsregierung nach Abschluss der Bauarbeiten ein Sommerbetrieb der Bahn vorgesehen ist und welche naturschutzfachlichen Belange bei einer etwaigen Ausweitung auf einen Ganzjahresbetrieb zu berücksichtigen wären?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den Ersatzneubau der Scheidtobelbahn hat die Fellhornbahn GmbH ausschließlich eine Bau- und Betriebsgenehmigung für den Winterbetrieb beantragt. Diese wurde mit Bescheid des Landratsamts Oberallgäu vom 03.03.2026 (Az. BayESG/05/25) auch nur für den Winterbetrieb erteilt. Ein Sommer- oder Ganzjahresbetrieb war nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Dem Landratsamt Oberallgäu ist nicht bekannt, dass die Fellhornbahn GmbH einen Sommerbetrieb beabsichtigt.

Da ein entsprechendes Verfahren nicht anhängig ist, können die naturschutzfachlichen Belange einer etwaigen Ausweitung auf einen Ganzjahresbetrieb nicht beurteilt werden. Sie wären im Rahmen eines künftigen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

16. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Hitzeperioden und der damit wachsenden Bedeutung von Gebäudebegrünungen für Klimaanpassung und sommerlichen Hitzeschutz sowie der seit dem 01.08.2019 geltenden Regelung des Art. 7 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO), wonach staatliche Gebäude und ihre Freiflächen angemessen begrünt oder bepflanzt werden sollen, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Umsetzung dieser Vorgaben bei staatlichen Neubauten sowie Umbau- und Sanierungsmaßnahmen überprüft, welche Daten oder Berichte liegen der Staatsregierung hierzu vor, falls keine zentrale Erfassung erfolgt, und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 BayBO landesweit eingehalten und die Potenziale der Gebäudebegrünung für Klimaanpassung und Hitzeschutz ausgeschöpft werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 Bayerische Bauordnung zur angemessenen Begrünung staatseigener Gebäude und deren Außenanlagen werden bei allen einschlägigen staatlichen Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen seit dem 01.08.2019 beachtet. Auch vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Selbstverpflichtung des Freistaates wurden auf Frei- und Dachflächen Begrünungsmaßnahmen umgesetzt. Die Festlegung von Art und Umfang der Begrünung erfolgt auf das einzelne Bauvorhaben bezogen unter Berücksichtigung funktionaler, technischer und wirtschaftlicher Vorgaben. Die staatlichen Maßnahmen zur Begrünung erfolgen im Rahmen der im vom Landtag beschlossenen Staatshaushalt jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für Maßnahmen zur Begrünung von staatlichen Bestandsgebäuden stehen zudem seit 2020 Haushaltsmittel im Rahmen der Bayerischen Klimaoffensive zur Verfügung. Eine zentrale Übersicht liegt nicht vor, der aktuelle Stand kann nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.

17. Abgeordneter **Markus Striedl** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie darauf reagiert, dass der tschechische Verkehrsminister Ivan Bednárik, bei dem Versuch, mit der Bahn von Prag nach München zu reisen, in Regensburg auf einen Personenkraftwagen umsteigen musste, welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung auf das Ansehen des Bahnlandes Bayern in der Öffentlichkeit und welche Auswirkungen sind auf die Gespräche über den Ausbau der Trasse Prag – München zu erwarten, zu denen der tschechische Minister angereist war?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat bestellt die Zugleistungen im Schienenpersonennahverkehr in Bayern. Ursache für den Umstieg des tschechischen Verkehrsministers Ivan Bednárik von der Bahn auf den Pkw in Regensburg bei seiner Fahrt am 23. Juni 2026 war kein Fehler des vom Freistaat beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmens, sondern eine Infrastrukturstörung, für die der Schienennetzbetreiber DB InfraGO AG die Verantwortung trägt.

Der Infrastrukturausbau der Bahnstrecke zwischen München und Prag ist auf deutscher Seite Bestandteil des aktuellen Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030). Gemäß Grundgesetz ist der Bund für die Finanzierung und Umsetzung zuständig. Der Freistaat setzt sich gemeinsam mit der Tschechischen Republik gegenüber dem Bund dafür ein, dass die anstehenden Planungs- und Realisierungsschritte verzögerungsfrei umgesetzt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

18. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie Vorwürfe aus der Anwaltschaft und Presse bewertet, wonach die Sitzungssäle im neuen Strafjustizzentrum am Leonrodplatz in München zu klein und zu beengt seien, sowohl mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Sitzplätze für die Öffentlichkeit als auch für die anwesenden Verteidigerinnen und Verteidigen, wie mit den Sorgen der Anwältinnen und Anwälte umgegangen werden soll, dass bei Verhandlungsterminen mit beengten Platzverhältnissen die Einhaltung der anwaltlichen Schweigepflicht gefährdet sei, und warum die Sitzungssäle im Strafjustizzentrum im Gegensatz zu den großzügigen und hell geschnittenen Fluren eher klein und dunkel seien?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das neue Münchener Strafjustizzentrum verfügt über 54 Sitzungssäle in unterschiedlichen Größen mit einer Gesamtfläche von ca. 4 530 m². Das alte Strafjustizzentrum in der Nymphenburger Straße verfügte über 47 Sitzungssäle mit einer Gesamtfläche von ca. 4 100 m². Zwar sind ein Teil der Sitzungssäle im neuen Strafjustizzentrum kleiner. Das neue Strafjustizzentrum verfügt jedoch insgesamt über mehr Sitzungssäle als das alte Strafjustizzentrum. Außerdem gab es – mit Ausnahme des ehemaligen Schwurgerichtssaals – im alten Strafjustizzentrum keinen Sitzungssaal mit mehr als 120 m². Das neue Strafjustizzentrum verfügt hingegen über vier Sitzungssäle dieser Größenordnung. Sofern zwei dieser vier Sitzungssäle zusammengelegt werden, verfügt das neue Strafjustizzentrum über einen ca. 280 m² großen Schwurgerichtssaal und damit über einen der größten Sitzungssäle in Deutschland für besonders öffentlichkeitswirksame Verhandlungen.

Die Sitzungssäle weisen große, überwiegend bodentiefe Fensterflächen auf. Der Abstand zwischen Angeklagten- und Verteidigerbänken entspricht im neuen Strafjustizzentrum exakt dem Abstand im alten Strafjustizzentrum.

Gerade in jüngster Zeit nehmen Prozesse mit einer größeren Anzahl von Verfahrensbeteiligten zu. Daher wurde bei der Planung der Sitzungssäle des neuen Strafjustizzentrums der Bereich für die Verfahrensbeteiligten erweitert. Zugleich wurden Plätze für die Verfahrensbeteiligten barrierefrei ausgestaltet, was zusätzliche Raumkapazitäten erfordert. So wurden Plätze im Bereich der Verteidigerbänke, der Bänke für die Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie der Richter so dimensioniert, dass die entsprechenden Plätze barrierefrei durch Rollstuhlfahrer anfahrbar sind. Auch im Zuschauerbereich wurden barrierefreie Plätze eingerichtet. Die Erhöhung der Zahl der Verfahrensbeteiligten bei gleichzeitiger Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit führte zu einer Verringerung der Sitzplätze für die Öffentlichkeit.

Plätze für die Öffentlichkeit sind in den Sitzungssälen des neuen Strafjustizzentrums München baulich grundsätzlich nur in dem hierfür vorgesehenen Bereich hinter der entsprechenden Absperrung vorgesehen. Sofern Vorsitzende im Rahmen ihrer Sitzungsgewalt gem. § 176 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) einzelnen Personen darüber hinaus im Bereich der Verfahrensbeteiligten Zutritt gewähren, treffen sie diese Entscheidungen im Rahmen richterlicher Unabhängigkeit. Nach § 169 Abs. 1 GVG ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse im Grundsatz öffentlich. Dies setzt voraus,

dass grundsätzlich jede Person die Möglichkeit hat, von der Durchführung der Verhandlung einschließlich Zeit und Ort Kenntnis zu erlangen. Diese Möglichkeit wird regelmäßig durch einen Aushang oder elektronische Anzeigen im Gerichtsgebäude gewährleistet. Die sog. Saalöffentlichkeit muss im Rahmen der zur Verfügung stehenden räumlichen Kapazitäten gewährt werden. Begehren mehr Besucher Einlass in die Verhandlung, als Platz vorhanden ist, so ist in der Reihenfolge grds. nach dem Prioritätsprinzip vorzugehen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist im neuen Strafjustizzentrum in allen Sitzungssälen gewahrt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

19. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Fächern die Stundenanteile für die angekündigte flexiblere individuelle Förderung in Deutsch, Mathematik und Englisch konkret entnommen werden sollen, ob dabei nach individuellem Wunsch von einzelnen Schulen auch Stundenanteile für Religion und Sport zur Disposition stehen können und was unter der angekündigten „praxisorientierten Gestaltung" der Abschlussprüfungen in ausgewählten Fächern konkret zu verstehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Einführung der flexiblen Stundentafel erfolgt zum Schuljahr 2026/2027 durch die Ergänzung einer Zusatzbestimmung in Anlage 1 zu § 11 der Mittelschulordnung (MSO) flächendeckend an allen Mittelschulen im Rahmen der Initiative „Mittelschule – stark für jeden Weg".[5] Ziel der Flexibilisierung ist es, die Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gezielt zu stärken.

Die grundsätzliche Stundenverteilung gemäß Anlage 1 zu § 11 MSO bleibt dabei bestehen. In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 kann künftig zugunsten der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch eine zeitlich begrenzte Flexibilisierung im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden erfolgen. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Stunden dienen ausschließlich der individuellen Schwerpunktsetzung und der Sicherung der Basiskompetenzen.

Alle Fächer kommen hierfür in Betracht, jedoch nicht dauerhaft über das Schuljahr, sondern nur temporär für einen begrenzten Zeitraum. Die Fächer wechseln regelmäßig, sodass keine dauerhafte Reduzierung eines einzelnen Faches erfolgt und alle Bildungsziele des Lehrplan PLUS vollständig erreicht werden können, da die Fachlehrpläne der Mittelschule bezüglich ihrer inhaltlichen Dichte so ausgestaltet sind, dass von den insgesamt 38 Schulwochen ca. zwölf Wochen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 bzw. M9 als pädagogischer Freiraum zur Verfügung stehen. Im Rahmen dieses Freiraums kann u. a. vertiefend am Kompetenzerwerb gearbeitet werden.

Über die konkrete Ausgestaltung der Flexibilisierung entscheiden die Schulen im Rahmen der geltenden Vorgaben entsprechend ihren pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten vor Ort.

Unter der angekündigten „praxisorientierten Gestaltung" der Abschlussprüfungen ist die Weiterentwicklung der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule („Quali") in den Fächern Geschichte/Politik/Geographie (GPG) und Natur und Technik (NT) zu verstehen, die bisher als schriftliche Prüfungen abgehalten werden (vgl. § 23 Abs. 6 MSO). Ab dem Schuljahr 2028/2029 sollen in diesen Fächern projektorientierte Aufgabenformate zum Einsatz kommen, die fachtypische Arbeitsweisen und Kompetenzen, wie etwa Quellenarbeit in GPG oder experimentelles Arbeiten in NT, als wesentlichen

[5] siehe hierzu auch: https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/mittelschule/initiative-mittelschule-stark-fuer-jeden-weg

Bestandteil der Prüfung verankern. Zum Schuljahr 2027/2028 ist dazu ein Übergangs- bzw. Erprobungsjahr für die Mittelschulen vorgesehen.

Dabei orientiert sich die konkrete Umsetzung am bewährten Format der Projektprüfung. Ziel ist es, die geforderten Kompetenzerwartungen des LehrplanPLUS der Mittelschule im Rahmen der Prüfung stärker abzubilden und Lernleistungen sichtbar zu machen, die über schriftlich überprüfbares Fachwissen hinausgehen.

20. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob für die mittlerweile nach Feststellung von Sprachförderbedarf verpflichtenden Vorkurse Deutsch 240 ein formales „Bestehen“ bzw. „Nicht-Bestehen“ existiert (falls ja, bitte auf die Kriterien, Leistungsbeurteilungen o. ä. eingehen), welche verwaltungsinternen Konsequenzen haben die Ergebnisse der Vorkurse Deutsch 240 für die weitere schulische Laufbahn der teilnehmenden Kinder, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme in die Grundschule und die Gestaltung des Anfangsunterrichts, und über welche Verfahren werden die Grundschulen der jeweiligen Kinder über die Teilnahme und die Ergebnisse der Vorkurse Deutsch 240 informiert und wird somit sichergestellt, dass die Ergebnisse auch den Grundschulen zur Verfügung stehen und in der pädagogischen Arbeit berücksichtigt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Vorkurs Deutsch ist eine additive Fördermaßnahme zur Stärkung sprachlicher Kompetenzen bei allen Kindern mit Sprachförderbedarf im Deutschen, unabhängig davon, ob Kinder deutschsprachiger oder anders- bzw. mehrsprachiger Herkunft sind. Insbesondere die zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichteten Kinder sollen dadurch die sprachliche Förderung erhalten, die sie für einen gelingenden Start in die Schulzeit und eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule benötigen.

Der Vorkurs orientiert sich an alltagsnahen Sprachbildungsprozessen und setzt an den individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen der Kinder an. Prüfungen oder ein Bestehen des Vorkurs Deutsch sind insbesondere mit Blick auf das Alter der Kinder nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Schuleinschreibung hat die Grundschule die Aufgabe, die Schulfähigkeit der Kinder festzustellen und über Einschulung bzw. Zurückstellung zu entscheiden. Hierbei werden neben Sprache und Artikulation auch weitere Fähigkeiten in den Blick genommen, wie z. B. soziale Entwicklung, Koordination und Wahrnehmung, pränumerische und phonologische Kompetenz, Merkfähigkeit und Arbeitsverhalten.

Zudem haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, der Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung den von der Kindertageseinrichtung erstellten Bogen „Informationen an die Grundschule“ (sog. Übergabebogen) weiterzugeben, der die Grundschule ggf. u. a. auch über eine Teilnahme des Kindes am Vorkurs Deutsch informiert.

Mit dem Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung vom 9. Dezember 2024, GVBl. 2024, S. 579[6], das am 17. Dezember 2024 in Kraft getreten ist, sollen Kinder bereits im Vorschulalter bei Bedarf so in der deutschen Sprache gefördert werden, dass eine Zurückstellung vom Schulbesuch, die ganz oder vorrangig auf Förderbedarf aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse beruht, die Ausnahme ist (vgl. Art. 37 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 6 Bayerisches Gesetz über das

[6] https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2024-579/

Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Dabei sind grundsätzlich die beiden folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

Kinder, die zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet wurden, diesen regelmäßig besucht haben und bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie auch weiterhin nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, werden grundsätzlich nicht ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, sondern regulär eingeschult und es greifen dann die bewährten DeutschPLUS-Maßnahmen durch die Grundschule. Kinder, die der Besuchs- und Sprachförderpflicht hingegen sehr unregelmäßig oder gar nicht nachgekommen sind und weiterhin nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen, können nach Art. 37 Abs. 3 Satz 6 BayEUG vom Schulbesuch zurückgestellt und (ggf. noch einmal) zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet werden.

21. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, an wie vielen Grundschulen, Grund- und Mittelschulen sowie Mittelschulen in Mittelfranken sind Stand 30.06.2026 Generalsanierungen geplant, im Bewilligungsverfahren bzw. bewilligt (bitte Angabe aufgegliedert nach Grundschulen, Grund- und Mittelschulen und Mittelschulen unter Nennung des jeweiligen Schulaufwandsträgers)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlagen zählen zum Sachaufwand und fallen somit bei öffentlichen Schulen in die Zuständigkeit einer kommunalen Körperschaft (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, Art. 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG), bei privaten Schulen in die Zuständigkeit des privaten Schulträgers (vgl. Art. 28 BaySchFG). Der Freistaat gewährt für notwendige Schulbaumaßnahmen an die Kommunen Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) sowie an die Träger privater Schulen Leistungen nach dem BaySchFG. Der Staatsregierung liegen weder im Rahmen dieser finanziellen Unterstützungsleistungen noch sonst statistisch erfasste Erkenntnisse über den jeweiligen Zustand der Schulgebäude, den Finanzbedarf für Schulsanierungen sowie die Planungen für zukünftige Sanierungsmaßnahmen vor, da dies in der alleinigen Planungshoheit des jeweiligen Schulaufwandsträgers liegt.

Hinsichtlich der Bewilligung von staatlichen Zuschüssen für Schulsanierungen im Bereich der Grundschulen, Grund- und Mittelschulen sowie Mittelschulen in Mittelfranken liegen der Staatsregierung keine statistisch erfassten Erkenntnisse vor, da diesbezüglich die Bezirksregierung von Mittelfranken zuständig ist.

Von einer Abfrage bei allen kommunalen und privaten Schulaufwandsträgern über deren etwaige schulbezogene Sanierungspläne und bei der Regierung von Mittelfranken über den Stand von Bewilligungsverfahren für staatliche Zuschüsse wurde wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands abgesehen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

22. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem Ende Juni Presseberichten sowie Aussagen von Mitarbeitenden sowie Patientinnen und Patienten zufolge die Raumtemperaturen sowohl in Patientenzimmern als auch in Teamräumen auf mehreren Stationen des Universitätsklinikums Würzburg die 30-Grad-Marke deutlich überschritten haben und zugleich normalerweise in normalen Patientenzimmern auch bei Klinikneubauten bislang keine Klimaanlagen vorgesehen sind und diese mangels gesetzlicher Vorgaben beziehungsweise medizinisch begründeter Grenzwerte für bestimmte Patientengruppen auch nicht finanziert würden, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Hitzebelastung am Universitätsklinikum Würzburg während der Hitzewelle Ende Juni / Anfang Juli 2026 vor (insbesondere hinsichtlich gemessener Raumtemperaturen in Patientenzimmern, Behandlungsbereichen und Teamräumen, eingegangener Beschwerden von Beschäftigten oder Patientinnen und Patienten sowie gegebenenfalls ergriffener Sofortmaßnahmen), welche finanziellen/baulichen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Hitzeschutz für Bestandsgebäude und Neubauten des Würzburger Universitätsklinikums zügig und nachhaltig zu verbessern (bitte auch die besondere Verantwortung für Uniklinika, die im Einflussbereich der Staatsregierung liegen und als Körperschaft öffentlichen Rechts bei der Finanzierung in besonderem Maße auf den Freistaat angewiesen sind, und für den Schutz von Patientinnen und Patienten sowie Beschäftigten vor hitzebedingten Gesundheitsgefahren sowie insbesondere auf die Hitzeschutzplanung bei den geplanten Erweiterungsbauten der Uniklinik Würzburg eingehen) und welche finanziellen Mittel, Personalressourcen oder andere Unterstützungsleistungen werden durch die Staatsregierung für das Uniklinikum Würzburg bereitgestellt, um die an anderen bayerischen Universitätsklinika gewonnenen Erkenntnisse aus Hitzeschutzprojekten, wie dem Projekt „Hitzeschutz – Pflege in Bayern (Hitzeprävention von Pflegekräften stärken)“ des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie dem Projekt „Entwicklung eines Hitzeaktionsplans für das Universitätsklinikum Augsburg (ProTECT)“, systematisch aufzubereiten, anzupassen und umzusetzen (bitte auf konkrete Form, Zeitplan, Förderhöhe sowie auf die kurzfristige Bereitstellung von Kühldecken, Kühlwesten und Klimaanlagen eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sind keine Beschwerden von Beschäftigten oder Patientinnen und Patienten über die Hitzebelastung am Universitätsklinikum Würzburg während der Hitzewelle Ende Juni / Anfang Juli 2026 eingegangen. Nähere Erkenntnisse, insbesondere gemessene Raumtemperaturen, liegen dem Staatsministerium ebenfalls nicht vor.

Das Universitätsklinikum Würzburg nimmt als rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts den Hitzeschutz gegenüber seinen Patienten, Besuchern und Angestellten sehr ernst. Je nach Raumnutzung und Schutzbedürftigkeit bestehen in den Bestandsbauten daher unterschiedliche Klimatisierungssysteme. Im Bedarfsfall kann das Universitätsklinikum Würzburg bei den Bestandsbauten selbständig Hitzeschutzmaßnahmen aus den regulären Mitteln für kleine Baumaßnahmen umsetzen, die jedem Universitätsklinikum im Rahmen des Zuschusses des Freistaates für Investitionen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus werden aufgrund der Klimaveränderungen und den damit einhergehenden Hitzeperioden bei allen Neubaumaßnahmen im Universitätsklinikbereich die aktuellen öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt sowie die klimapolitischen Beschlüsse des Landtags beachtet. Des Weiteren werden die Anforderungen an den Stand der Technik und die zahlreichen nationalen und EU-weiten Normen in diesem Kontext berücksichtigt. Bei den drei großen Universitätsklinikneubauvorhaben in Augsburg, Würzburg und München Großhadern soll die Kühlung in den Bereichen, in denen es geboten ist, beispielsweise über Kühldecken, in Fußbodenflächen integrierte Kühlung (neben Heizen), Umluftkühlgeräte sowie Lüftungsanlagen erfolgen. Zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes wird in all diesen Projekten ein automatisch gesteuerter, außenliegender Sonnenschutz vorgesehen. Darüber hinaus wird der Freistaat Möglichkeiten einer vollständigen Klimatisierung, gerade auch in Patientenzimmern, prüfen.

Die genannten Hitzeschutzprojekte sind dem Staatsministerium nicht näher bekannt. Aus diesen Projekten abgeleitete Mittelbedarfe oder anderweitige Unterstützungsleistungen wurden seitens der Universitätsklinika gegenüber dem Staatsministerium bislang nicht geltend gemacht.

23. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die auf der Pressekonferenz des Kabinetts vom 14.07.2026 genannten Gesamtzahl von rund 6,3 Mio. jährliche Besucherinnen und Besuchern auf die 18 staatlichen Museen seit 2024 verteilen, wie viele Menschen besuchten im gleichen Zeitraum die Staatstheater (bitte tabellarisch aufschlüsseln, nach Einrichtung, mit Angabe der Zählweise (z. B. Mehrfachbesuche), Veranstaltungen, Außenstellen, nach der die Besucherzahlen erhoben werden, kostenpflichtigen und kostenfreien Besuchen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die auf der Pressekonferenz genannten rund 6,3 Mio. Besucherinnen und Besucher im Jahr 2025 beziehen sich nicht allein auf die Staatlichen Museen und Sammlungen des Bereichs Kunst und Kultur des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK), sondern setzen sich wie folgt zusammen:

Staatliche Museen und Sammlungen des Bereichs	
Kunst und Kultur inkl. Zweiggalerien und Zweigmuseen:	3,0 Mio.
Haus der Bayerischen Geschichte:	0,3 Mio.
Germanisches Nationalmuseum:	0,3 Mio.
Deutsches Museum:	1,7 Mio.
Staatliche Naturwissenschaftliche Sammlungen:	0,8 Mio.
Dokumentation Obersalzberg:	0,2 Mio.
Gesamtzahl:	6,3 Mio.

Die Besucherzahlen der Staatlichen Museen und Sammlungen des Bereichs Kunst und Kultur des StMWK in den Jahren 2024 und 2025 ergeben sich aus der beigefügten Übersicht.[7] Die Besucherzahlen sind aufgeschlüsselt nach Dauerausstellungen, Sonderausstellungen und sonstige Besucherinnen und Besucher.

Die Besucherzahlen der staatlichen Theater werden nicht nach Kalenderjahr, sondern nach Spielzeit erfasst. In der Spielzeit 2024/2025 konnten die staatlichen Theater folgende Besucherzahlen verzeichnen:

	Anzahl Veranstaltungen	Besucher	davon Freikarten
Bayerische Staatsoper	437	534 173	ca. 0,8 Prozent
Bayerisches Staatsschauspiel	600	184 962	ca. 1,0 Prozent
Bayerische Theaterakademie	91	15 814	ca. 7,6 Prozent
Staatstheater am Gärtnerplatz	271	168 810	ca. 0,9 Prozent
Summe	1 399	903 759	ca. 1,0 Prozent

[7] Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

24. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen sie durch das beschlossene GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (GKV-BStabG) auf die Universitätsklinika in Bayern erwartet, wie sie besonders mit Blick auf das Universitätsklinikum Regensburg das unabhängige hcb (Augurzky-)Gutachten (hcb = Institute for Health Care Business) bewertet, das für die Universitätsklinika in Bayern nach dem GKV-BStabG für 2027 einen Erlösverlust von mindestens 171,4 Mio. Euro prognostiziert, und wie bewertet die Staatsregierung die Prognose des Gutachtens, wonach die kommunalen Krankenhäuser in Bayern nach dem GKV-BStabG bis 2030 ein zusätzliches Defizit von 785 Mio. Euro erleiden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die finanzielle Situation der bayerischen Universitätsklinika wird sich – wie für alle Universitätsklinika in Deutschland – durch das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz verschlechtern. Die bayerischen Universitätsklinika sowie das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gehen von einer zusätzlichen Belastung in Höhe von rund 180 Mio. Euro bayernweit aus. Diese Einschätzung basiert auf der Annahme, dass die Universitätsklinika – auch im Hinblick auf das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz und das Krankenhausreformanpassungsgesetz – ihr Leistungsangebot uneingeschränkt weiter vorhalten können und dürfen. Damit liegt die Schätzung des Staatsministeriums über der Prognose des genannten Gutachtens.

Nicht berücksichtigt ist dabei, dass die Bundesregierung zuletzt zugesagt hat, den Zuschlag für die besondere Vorhaltung der Universitätskliniken ab dem Jahr 2027 um 100 Mio. Euro bundesweit zu erhöhen.

Bei den Plan- und Vertragskrankenhäusern handelt es sich um selbstständige und wirtschaftlich arbeitende Einrichtungen und nicht um nachgeordnete staatliche Stellen. Die Staatsregierung hat daher keine Kenntnis bzgl. der genauen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Häuser.

Zudem sind die konkreten Auswirkungen in den kommenden Jahren insbesondere abhängig von jährlich zu ermittelnden Kennzahlen zur Einnahmeentwicklung der GKV, der Kostenentwicklung im Krankenhausbereich sowie den finanziellen Auswirkungen künftiger Tarifabschlüsse.

25. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen zum Schutz vor Hitze das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den staatlichen Hochschulen in Bayern für den Vorlesungs- und Prüfungsbetrieb zur Verfügung gestellt oder empfohlen hat, welche Mittel es hierfür bereitgestellt hat und inwieweit dem Staatsministerium Erkenntnisse darüber vorliegen, in welchem Umfang Lehrveranstaltungen an staatlichen Hochschulen wegen zu hoher Temperaturen ausfallen oder verlegt werden mussten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Gewährleistung angemessener Rahmenbedingungen für Studium, Lehre und Prüfungen sind den Hochschulen ein wichtiges Anliegen; dies gilt auch mit Blick auf Belastungen durch hohe Temperaturen. Die staatlichen Hochschulen entscheiden dabei eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der jeweiligen baulichen, technischen und organisatorischen Situationen, ob und welche Maßnahmen zum Schutz vor Hitze im Vorlesungs- und Prüfungsbetrieb erforderlich sind. Dies kann insbesondere organisatorische Anpassungen, die Nutzung geeigneter Räume oder sonstige standortbezogene Maßnahmen umfassen. Gesonderte Mittel des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) wurden hierfür nicht bereitgestellt. Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang Lehrveranstaltungen an staatlichen Hochschulen wegen zu hoher Temperaturen ausfallen oder verlegt werden mussten, liegen dem StMWK nicht vor.

26. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Hitzebelastung am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU Klinikum) (bitte differenzieren nach Campus Großhadern und Campus Innenstadt) während der Hitzewelle Ende Juni 2026 vor (insbesondere hinsichtlich gemessener Raumtemperaturen in Patientenzimmern, Behandlungsbereichen und Teamräumen, eingegangener Beschwerden von Beschäftigten oder Patientinnen und Patienten sowie gegebenenfalls ergriffener Sofortmaßnahmen), welche finanziellen bzw. baulichen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Hitzeschutz für das LMU Klinikum (bitte differenzieren nach Campus Großhadern und Campus Innenstadt) zügig und nachhaltig zu verbessern (bitte auch die besondere Verantwortung für Uniklinika, die im Einflussbereich der Staatsregierung liegen und als Körperschaft öffentlichen Rechts bei der Finanzierung in besonderem Maße auf den Freistaat angewiesen sind, und für den Schutz von Patientinnen und Patienten sowie Beschäftigten vor hitzebedingten Gesundheitsgefahren eingehen) und welche finanziellen Mittel, Personalressourcen oder andere Unterstützungsleistungen werden durch die Staatsregierung für das LMU Klinikum (bitte differenzieren nach Campus Großhadern und Campus Innenstadt) bereitgestellt, um die Erkenntnisse aus dem Projekt „Hitzeschutz – Pflege in Bayern (Hitzeprävention von Pflegekräften stärken)“ des LMU Klinikums sowie dem Projekt „Entwicklung eines Hitzeaktionsplans für das Universitätsklinikum Augsburg (ProTECT)“ systematisch aufzubereiten, anzupassen und umzusetzen (bitte auf konkrete Form, Zeitplan und Förderhöhe eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sind keine Beschwerden von Beschäftigten oder Patientinnen und Patienten über die Hitzebelastung am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU Klinikum) während der Hitzewelle Ende Juni / Anfang Juli 2026 eingegangen. Nähere Erkenntnisse, insbesondere gemessene Raumtemperaturen, liegen dem Staatsministerium ebenfalls nicht vor.

Das LMU Klinikum nimmt als rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts den Hitzeschutz gegenüber seinen Patienten, Besuchern und Angestellten sehr ernst. Je nach Raumnutzung und Schutzbedürftigkeit bestehen in den Bestandsbauten daher unterschiedliche Klimatisierungssysteme. Im Bedarfsfall kann das LMU Klinikum bei den Bestandsbauten selbständig Hitzeschutzmaßnahmen aus den regulären Mitteln für kleine Baumaßnahmen umsetzen, die jedem Universitätsklinikum im Rahmen des Zuschusses des Freistaates für Investitionen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus werden aufgrund der Klimaveränderungen und den damit einhergehenden Hitzeperioden bei allen Neubaumaßnahmen im Universitätsklinikbereich die aktuellen öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt sowie die klimapolitischen Beschlüsse des Landtags beachtet. Des Weiteren werden die Anforderungen an

den Stand der Technik und die zahlreichen nationalen und EU-weiten Normen in diesem Kontext berücksichtigt. Bei den drei großen Universitätsklinikneubauvorhaben in Augsburg, Würzburg und München Großhadern soll die Kühlung, in den Bereichen, in denen es geboten ist, beispielsweise über Kühldecken, in Fußbodenflächen integrierte Kühlung (neben Heizen), Umluftkühlgeräte sowie Lüftungsanlagen erfolgen. Zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes wird in all diesen Projekten ein automatisch gesteuerter, außenliegender Sonnenschutz vorgesehen. Darüber hinaus wird der Freistaat Möglichkeiten einer vollständigen Klimatisierung, gerade auch in Patientenzimmern, prüfen.

Die genannten Hitzeschutzprojekte sind dem Staatsministerium nicht näher bekannt. Aus diesen Projekten abgeleitete Mittelbedarfe oder anderweitige Unterstützungsleistungen wurden seitens der Universitätsklinika gegenüber dem Staatsministerium bislang nicht geltend gemacht.

27. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem Ende Juni Presseberichten sowie Aussagen von Mitarbeitenden sowie Patientinnen und Patienten zufolge die Raumtemperaturen sowohl in Patientenzimmern als auch in Teamräumen auf mehreren Stationen des Universitätsklinikums Erlangen die 30-Grad-Marke deutlich überschritten haben und zugleich seitens des Klinikums öffentlich erklärt wurde, dass in normalen Patientenzimmern auch bei Klinikneubauten bislang keine Klimaanlagen vorgesehen seien und diese mangels gesetzlicher Vorgaben beziehungsweise medizinisch begründeter Grenzwerte für bestimmte Patientengruppen auch nicht finanziert würden, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen ihr über die Hitzebelastung am Universitätsklinikum Erlangen während der Hitzewelle Ende Juni 2026 vor (insbesondere hinsichtlich gemessener Raumtemperaturen in Patientenzimmern, Behandlungsbereichen und Teamräumen, eingegangener Beschwerden von Beschäftigten oder Patientinnen und Patienten sowie gegebenenfalls ergriffener Sofortmaßnahmen), welche finanziellen/baulichen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Hitzeschutz für Bestandsgebäude und Neubauten des Erlanger Universitätsklinikums zügig und nachhaltig zu verbessern (bitte auch die besondere Verantwortung für Uniklinika, die im Einflussbereich der Staatsregierung liegen und als Anstalt öffentlichen Rechts bei der Finanzierung in besonderem Maße auf den Freistaat angewiesen sind, und für den Schutz von Patienten und Patientinnen sowie Beschäftigten vor hitzebedingten Gesundheitsgefahren eingehen) und welche finanziellen Mittel, Personalressourcen oder andere Unterstützungsleistungen werden durch die Staatsregierung für das Uniklinikum Erlangen bereitgestellt, um die an anderen bayerischen Universitätsklinika gewonnenen Erkenntnisse aus Hitzeschutzprojekten, wie dem Projekt „Hitzeschutz – Pflege in Bayern (Hitzeprävention von Pflegekräften stärken)“ des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie dem Projekt „Entwicklung eines Hitzeaktionsplans für das Universitätsklinikum Augsburg (ProTECT)“, systematisch aufzubereiten, anzupassen und umzusetzen (bitte auf konkrete Form, Zeitplan und Förderhöhe eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sind keine Beschwerden von Beschäftigten oder Patientinnen und Patienten über die Hitzebelastung am Universitätsklinikum Erlangen während der Hitzewelle Ende Juni / Anfang Juli 2026 eingegangen. Nähere Erkenntnisse, insbesondere gemessene Raumtemperaturen, liegen dem Staatsministerium ebenfalls nicht vor.

Das Universitätsklinikum Erlangen nimmt als rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts den Hitzeschutz gegenüber seinen Patienten, Besuchern und Angestellten sehr ernst. Je nach Raumnutzung und Schutzbedürftigkeit bestehen in den Bestandsbauten daher unterschiedliche Klimatisierungssysteme. Im Bedarfsfall kann das Universitätsklinikum Erlangen bei den Bestandsbauten selbständig Hitzeschutzmaßnahmen aus den regulären Mitteln für kleine Baumaßnahmen umsetzen,

die jedem Universitätsklinikum im Rahmen des Zuschusses des Freistaates für Investitionen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus werden aufgrund der Klimaveränderungen und den damit einhergehenden Hitzeperioden bei allen Neubaumaßnahmen im Universitätsklinikbereich die aktuellen öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt sowie die klimapolitischen Beschlüsse des Landtags beachtet. Des Weiteren werden die Anforderungen an den Stand der Technik und die zahlreichen nationalen und EU-weiten Normen in diesem Kontext berücksichtigt. Bei den drei großen Universitätsklinikneubauvorhaben in Augsburg, Würzburg und München Großhadern soll die Kühlung in den Bereichen, in denen es geboten ist, beispielsweise über Kühldecken, in Fußbodenflächen integrierte Kühlung (neben Heizen), Umluftkühlgeräte sowie Lüftungsanlagen erfolgen. Zur Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes wird in all diesen Projekten ein automatisch gesteuerter, außenliegender Sonnenschutz vorgesehen. Darüber hinaus wird der Freistaat Möglichkeiten einer vollständigen Klimatisierung, gerade auch in Patientenzimmern, prüfen.

Die genannten Hitzeschutzprojekte sind dem Staatsministerium nicht näher bekannt. Aus diesen Projekten abgeleitete Mittelbedarfe oder anderweitige Unterstützungsleistungen wurden seitens der Universitätsklinika gegenüber dem Staatsministerium bislang nicht geltend gemacht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

28. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Daten sie seit dem 27.05.2018 zur Entwicklung der Nettokaltmieten und der Modernisierungsmieterhöhungen in den im Jahr 2013 privatisierten Beständen der GBW AG (heute Dawonia) erhoben bzw. – bei der Bayerischen Landesbank (BayernLB) resp. Dawonia – abgefragt hat (bitte angeben, vor allem alle Daten zu Mieterhöhungen, modernisierungsbedingten Mietersteigerungen und Mieterfluktuation), wie sie den Wegfall der vertraglichen Mietbegrenzung und des Ausschlusses von Luxusmodernisierungen seit diesem Zeitpunkt sowie das Ende der Berichtspflicht nach 2022 insbesondere angesichts der Mietsteigerungen in diesen Beständen bewertet und welche Konsequenzen sie daraus für den Schutz der betroffenen Mieterinnen und Mieter in diesem Fall und generell bei Privatisierungen öffentlicher Wohnungsbestände zieht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die BayernLB musste sich im EU-Beihilfeverfahren gegenüber der EU-Kommission verpflichten, ihre Bilanzsumme durch Schließung von Auslandsstandorten, Veräußerung von Beteiligungen und Begrenzung von Geschäftsaktivitäten um rund 50 Prozent zu reduzieren und sich auf das Kerngeschäft zu konzentrieren. In der Entscheidung der EU-Kommission vom 05.02.2013 wurde ein bestmöglicher und vollständiger Verkauf der Beteiligung an der GBW AG verpflichtend festgelegt.

In schwierigen Verhandlungen mit der EU-Kommission war es gelungen, dass die BayernLB dem im Jahr 2013 erfolgten Verkauf der Beteiligung an der GBW AG eine Sozialcharta zugrunde legen durfte. Die BayernLB ist bei der Ausgestaltung der Sozialcharta an die Grenzen des beihilferechtlich Möglichen gegangen. Die Einhaltung der Sozialcharta wurde regelmäßig von einem Wirtschaftsprüfer überprüft; die GBW (heute Dawonia) hat die Vorschriften der Sozialcharta eingehalten.

Zu den Vorgaben der Sozialcharta gehört unter anderem die Einhaltung des Kündigungsschutzes sowie des erweiterten Kündigungsschutzes nach Maßgabe von §§ 2.1 und 2.2 der Sozialcharta. Die Sozialcharta begrenzte Mieterhöhungen portfoliobezogen bis zum 27.05.2018 und schloss Luxusmodernisierungen von Bestandswohnungen bis zu diesem Stichtag aus. Der Bericht über die Einhaltung der Sozialcharta für den Berichtszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 ist auf der Webseite der Dawonia abrufbar.[8] Eine danach zeitlich fortdauernde Berichtspflicht zur Entwicklung der Nettokaltmieten und der Modernisierungsmieterhöhungen besteht nicht.

Für Bestandsmieter, die am 27.05.2013 das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder schwerbehindert waren, gilt lebenslanger erweiterter Kündigungsschutz (vgl. § 2.2 der Sozialcharta). Im Übrigen gelten für die Mieter der Dawonia die gesetzlichen Mieterschutzregeln nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie die einschlägigen Regelungen der zulässigen Miethöhe bei geförderten Wohnungen.

[8] https://www.dawonia.de/dawonia/unternehmen/firmenportait/pruefungsbericht-zum-sozialchartabericht-2018.pdf

Die Staatsregierung plant keine Privatisierungen öffentlicher Wohnungsbestände.

29. Abgeordneter **Holger Grießhammer** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen jährlichen Mehreinnahmen für den Freistaat Bayern zu rechnen wäre, wenn der Höchststeuersatz der Einkommensteuer (sog. „Reichensteuer") entsprechend den Plänen der Bundesregierung ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro auf 45 Prozent und ab 280.000 Euro auf 47 Prozent geändert würde, wobei das Einkommensteueraufkommen des Jahres 2025 zugrunde zu legen ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Eine Erhöhung des Höchststeuersatzes des Einkommensteuer-Tarifs von 42 Prozent auf 45 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 Euro sowie von 45 Prozent auf 47 Prozent ab 280.000 Euro würde nach Einschätzung der Staatsregierung für das Jahr 2025 zu einem zusätzlichen Lohn-/Einkommensteuer-Aufkommen in den bayerischen Finanzämtern in einer Größenordnung von 400 Mio. Euro führen. Auf den Staatshaushalt entfällt dabei ein Volumen von 170 Mio. Euro.

Die Abschätzung beruht auf der Grundlage der Daten der Einkommensteuer-Festsetzungen in Bayern für den Veranlagungszeitraum 2023. Für das Jahr 2025 liegen die für eine Abschätzung erforderlichen Daten noch nicht vor.

30. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2024 (bei Übertragung nach dem 19.12.2022) und 2025 zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Grundstücksübertragungen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen durch das Finanzamt Neuburg-Schrobenhausen jeweils das Sachwertverfahren angewendet, in wie vielen Fällen jeweils das Vergleichswertverfahren?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Aufgrund der kurzen Frist für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum ist es nicht möglich, bei den Grundstücksübertragungen im Jahr 2022 zwischen den Übertragungen bis zum 19.12.2022 einerseits und zwischen dem 20.12.2022 und dem 31.12.2022 andererseits zu unterscheiden. Deshalb können in der Kürze der Zeit nur die Fallzahlen für die Anwendung des Sachwertverfahrens und des Vergleichswertverfahrens für Grundstücksübertragungen im gesamten Jahr 2022 mitgeteilt werden.

Eine Bewertung im Sachwertverfahren erfolgt zum einen bei sonstigen bebauten Grundstücken und zum anderen bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Wohn- und Teileigentum sowie Geschäftsgrundstücken und gemischt genutzten Grundstücken, wenn für diese Grundstücksarten kein Vergleichswert vorliegt bzw. keine übliche Miete ermittelt werden kann. In den Zahlen sind sämtliche Grundstücksarten enthalten.

Das Sachwertverfahren hat das Finanzamt Neuburg-Schrobenhausen im Jahr 2024 in 72 Fällen mit Grundstücksübertragung im Jahr 2022 zur Ermittlung des Grundbesitzwertes herangezogen. In Fällen mit Grundstücksübertragungen in den Jahren 2023 und 2024 wandte das Finanzamt im Jahr 2024 das Sachwertverfahren nicht an.

Im Jahr 2025 erfolgte die Ermittlung des Grundbesitzwertes im Sachwertverfahren in 283 Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2022. Bei Grundstücksübertragungen im Jahr 2023 kam das Sachwertverfahren in 248 Fällen zur Anwendung.

Das Sachwertverfahren zog das Finanzamt in 74 Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2024 heran und in zwei Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2025.

Das Finanzamt Neuburg-Schrobenhausen wandte das Vergleichswertverfahren im Jahr 2024 in 200 Fällen mit Grundstücksübertragung im Jahr 2022 an. Das Finanzamt nahm im Jahr 2024 in 97 Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2023 die Bewertung im Vergleichswertverfahren vor.

In 16 Fällen mit Grundstücksübertragung im Jahr 2024 erfolgte im Jahr 2024 die Wertermittlung im Vergleichswertverfahren.

Das Vergleichswertverfahren kam im Jahr 2025 in 184 Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2022 zur Anwendung.

Das Finanzamt ermittelte im Jahr 2025 in 168 Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2023 den Grundbesitzwert im Vergleichswertverfahren.

In 114 Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2024 und in 16 Fällen mit einer Grundstücksübertragung im Jahr 2025 erfolgte die Bewertung auf der Grundlage des Vergleichswertverfahrens.

31. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden vonseiten der bayerischen Finanzämter postalisch keine Hinweise mehr zu demnächst fälligen Steuervorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer verschickt, wie wurden die Betroffenen über die Abschaffung des Versands dieser Hinweise informiert und um welchen Betrag sind seitdem zusätzliche Säumniszuschläge durch die Finanzämter erhoben worden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer gehen bereits aus den Bescheiden zur Einkommen- und Körperschaftsteuer hervor. Bürgerinnen und Bürger, sowie Unternehmen, die Vorauszahlungen auf ihre Einkommen- und Körperschaftsteuer leisten müssen und nicht am SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, wurden bis einschließlich dem Jahr 2025 quartalsweise an die fälligen Zahlungen erinnert. Der Versand von Erinnerungsschreiben per Post war eine von Bayern als letztem Land angebotene freiwillige Serviceleistung. Da auf den Versand der Erinnerungsschreiben per Post kein Anspruch bestand, bedurfte auch die Einstellung keiner Rechtsgrundlage.

Die Hinweise auf die Umstellung wurden im Vorfeld insbesondere auf den Webseiten der bayerischen Finanzämter sowie des Landesamts für Steuern ab dem 10. Februar 2026 veröffentlicht. Ergänzend wurden örtliche Pressemitteilungen der Finanzämter versandt. Mit Pressemitteilungen vom 13. März 2026, 31. März 2026, 12. Mai 2026, 3. Juni 2026 und 22. Juni 2026 informierte das Landesamt für Steuern erneut über die Maßnahme. Die Pressemitteilungen wurden in der bayerischen Presselandschaft vielfach aufgegriffen. Zudem wurden die Steuerberaterkammern und Fachverbände am 2. März 2026 informiert. Zusätzlich wurde an ca. 427 000 ELSTER-Nutzer am 1. Juni 2026 ein einmaliges Informationsschreiben zur Einstellung der Zahlungserinnerung über ELSTER bereitgestellt.

Zu der Frage, ob und inwieweit Säumniszuschläge, die seit dem 1. Januar 2026 durch die Finanzämter erhoben wurden, als „zusätzlich“ anzusehen sind, liegen keine statistischen Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

32. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie der Firma [redacted] eine bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld „Wertach“ auf dem Lechfeld erteilt hat, und bezugnehmend auf Drs. 19/9843 frage ich die Staatsregierung, welche Verfahrensschritte seit der Erteilung der bergrechtlichen Aufsuchungserlaubnis für das Erlaubnisfeld „Wertach“ auf dem Lechfeld bereits erfolgt sind, welchen gesetzlichen Informations-, Anzeige- und Berichtspflichten die Firma [redacted] im weiteren Verfahren unterliegt und für welche Verwendungszwecke soll das im Erlaubnisfeld „Wertach“ gegebenenfalls geförderte Erdöl nach Kenntnis der Staatsregierung verwendet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für die Durchführung von Bohrungen sind beim Bergamt Südbayern Betriebspläne einzureichen, die unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Gemeinden zu entscheiden sind, ebenso ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung(UVP)-Vorprüfung für die Durchführung von Bohrungen zu veranlassen. Beides ist bisher nicht erfolgt. Mit Erteilung der Aufsuchungserlaubnis ist jährlich auch ein Jahresbericht einzureichen, in dem dargestellt wird, was bisher umgesetzt wurde, was die Ergebnisse sind und wie die weiteren Verfahrensschritte sind. Nach den Informationen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wird das Rohöl in den fördernden Feldern Bayerns per Bahn für die Weiterverarbeitung in eine Raffinerie transportiert. Der Verwendungszweck spielt im Bergrecht keine Rolle, sodass dem StMWi hierzu keine weiteren Informationen vorliegen.

33. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie eine Klarstellung im Landesentwicklungsprogramm oder eine Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) plant, um Rohstoffsicherung und Windenergienutzung auf derselben Fläche leichter vereinbar zu machen – insbesondere dort, wo der Abbau bereits beendet oder erst in vielen Jahrzehnten geplant ist –, hält die Staatsregierung eine pauschale Behandlung von Rohstoff-Vorranggebieten als hartes Ausschlusskriterium für Windenergie durch manche Regionalen Planungsverbände für sachgerecht und sieht die Staatsregierung Spielraum, das Zielabweichungsverfahren nach Art. 4 BayLplG für solche Fälle zu vereinfachen oder zu beschleunigen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die pauschale Behandlung von Vorranggebieten für Bodenschätze als Ausschlusskriterium erscheint im Rahmen einer regionsweiten, ebenenspezifischen Betrachtung als sachgerecht. Raumplanerische Abwägungen sind auf Pauschalierungen angewiesen, um funktionsfähig zu bleiben. Dem rahmensetzenden Charakter der Planung entspricht eine gröbere Maßstäblichkeit und ein typisierender Ansatz. Die Windenergienutzung erscheint mit der vorrangingen Gewinnung von Steinen, Erden, Industrieminералen und metallischen Bodenschätzen grundsätzlich unvereinbar. Dieser Nutzungskonflikt kann nicht normativ aufgelöst werden.

Diese grundsätzliche Bewertung ändert sich auch nicht durch den denkbaren Ausnahmefall einer (teilweise) abgeschlossenen Gewinnung. Die Nutzung derartiger Flächen setzt kein Zielabweichungsverfahren voraus. Es kann im Einzelfall vielmehr die Vereinbarkeit einer Windenergieanlage mit der gesicherten, nun aber nicht mehr möglichen vorrangingen Nutzung festgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ziel in Nr. 5.2.2 Abs. 3 der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) bereits vorgibt, dass für alle Vorranggebiete für Bodenschätze in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen sind.

34. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Im Zusammenhang mit der aktuellen Trinkwassersuche und der Erdgassuche unweit des Ammersees im Landkreis Landsberg am Lech frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie über die gemessenen Eintragungen von Zink, Barium und BTEX im Umfeld der Probebohrung nach Erdgas hat, welche Auswirkungen diese Eintragungen auf die Wasserqualität haben könnten und welche Möglichkeiten die Staatsregierung für eine Aussetzung der Genehmigung für die Gas-Gesuche sieht, insbesondere angesichts des im Wassergesetz definierten Vorrangs der Trinkwasserversorgung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Trinkwasser von Reichling aus der Quelle Erbistal und die umliegenden relevanten Messstellen wurden seit August 2025 engmaschig im zweiwöchentlichen Rhythmus untersucht und die Untersuchungsergebnisse durch ein unabhängiges Sachverständigenbüro sowie die Fachbehörden bewertet. Seit Januar 2026 erfolgt die Beprobung in einem größeren Rhythmus.

Es wurde zu keiner Zeit ein Auslöseschwellenwert (Höchstwert gem. § 7 Abs. 3 Trinkwasserverordnung) überschritten.

Dies gilt auch, soweit an einer von mehreren Grundwassermessstellen bei einer Messung im August 2025 ein kurzzeitiger Anstieg der Parameter Barium, Zink und BTEX über den Geringfügigkeitsschwellenwerten zu verzeichnen war. Auch diese Messergebnisse bewegten sich immer noch weit unterhalb jedes relevanten Grenzwerts und gingen in kürzester Zeit auch wieder auf diejenige Schwankungsbreite zurück, innerhalb derer sich die Messergebnisse schon vor Beginn der Bohrung konstant bewegten (sog. Hintergrundwert).

Auf die Erteilung im Genehmigungsverfahren besteht ein Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Bisher besteht kein Anlass für einen Widerruf oder ein Aussetzen der Genehmigungen, da eine Grundwasserbeeinträchtigung nicht zu besorgen ist und somit die rechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand der Genehmigungen vorliegen.

35. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass der regionale Planungsverband Nordoberpfalz sowie die Regierung der Oberpfalz der tschechischen Seite zugesichert haben, im Rahmen der Windkraftplanung entlang der Staatsgrenze einen Pufferstreifen zu berücksichtigen, und nach Angaben des Planungsverbands ein Bereich von 1 000 m zur Grenze vollständig frei von Vorranggebieten für Windenergie bleibt und deshalb laut Presseberichten rund 1 400 ha potenzieller Vorrangfläche entfallen, frage ich die Staatsregierung, auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Entscheidung, entlang der Staatsgrenze einen 1 000-Meter-Pufferstreifen vorzusehen und entsprechende Vorrangflächen für die Windkraftnutzung auszuschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im regionalplanerischen Steuerungskonzept „Windenergie“ der Planungsregion Oberpfalz-Nord (Region Nr. 6) werden Schutzgebiete benachbarter Staaten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Hinsichtlich der Pufferbereiche um „CHKO-Gebiete“ (naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete) existieren in Bayern keine vergleichbaren Festsetzungen und Bewertungsmaßstäbe. Um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können, werden in einem Bereich um 1 000 Meter um die „CHKO-Gebiete“ keine Vorranggebiete ausgewiesen. Der gewählte Abstand führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden kann, wie dies auch bei Special Protection Areas(SPA)-Gebieten auf deutscher Seite der Fall ist.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich an dieser Stelle ausschließlich um die (Nicht-)Ausweisung von Vorranggebieten handelt. Unter Umständen besteht für den Einzelfall auch neben der Regionalplanung weiterhin die Möglichkeit Windenergieanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (unter Berücksichtigung des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Grenzbereich zu verwirklichen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

36. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte im Rahmen des RZWas-Förderbereichs (RZWas = Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben) 2.2 „Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ seit Inkrafttreten der RZWas 2025 genehmigt wurden (bitte aufschlüsseln nach Förderbereich gemäß RZWas, Projekttitel, beantragende Kommune/Zweckverband plus Landkreis, erwartete Höhe der Projektkosten, zu versorgende Einwohner („pro Kopf“)), was waren die Gründe dafür, die Härtefallschwellen für die Beantragung nach 2.2.1 bei der RZWas 2025 im Vergleich zur Vorgängerregelung anzuheben, und wie können kleinere Wasserversorger, die nicht von dieser Förderung mehr profitieren, Unterstützung vom Freistaat in Härtefällen bekommen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die RZWas ist die bedeutendste Förderrichtlinie im Bereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. In den zurückliegenden zehn Förderjahren wurden bislang über 1,1 Mrd. Euro in Härtefälle der Wasser- und Abwasserversorgung investiert. Seit Inkrafttreten der RZWas 2025 zum 01.04.2025 wurden nach Nr. 2.2 für 137 Projekte der öffentlichen Wasserversorgung Zuwendungen über rund 82 Mio. Euro und für 129 Projekte der öffentlichen Abwasserentsorgung Zuwendungen über insgesamt rund 75 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Eine detaillierte Aufschlüsselung ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Mit Einführung der RZWas 2025 wurden die Härtefallschwelle 2 flächendeckend und die Härtefallschwellen 1 und 2 im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) angehoben. Der Grund hierfür war ein hoher Abfluss der Härtefall-Zuwendungen in die Härtefallstufe 2 und den RmbH mit der Folge von Wartezeiten bei der Auszahlung der Zuwendungen. Mit Einführung der RZWas 2025 sollen der Mittelabfluss an die verfügbaren Haushaltsmittel angeglichen und die Wartezeiten bei der Auszahlung abgebaut werden.

Kleinere Wasserversorger, die derzeit die Härtefallschwelle 1 nicht erreichen, können durch stetige Investitionen ggf. in künftigen Jahren die Härtefallschwelle 1 erreichen. Außerdem werden die Fördergegenstände Nr. 2.2.2 (Verbund), 2.2.4 (Beitritt zu einem Zweckverband) und Nr. 2.2.5 (Sanierungs- und Strukturkonzepte) ohne Erreichen der Härtefallschwelle 1 gefördert. Neben der RZWas-Förderung bieten die LfA Förderbank Bayern und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (LABO) zinsgünstige Kommunalkredite an.

37. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie das aktuelle Wasserentnahmeverbot der Stadt München im Hinblick auf die landesweite Wasserversorgungssicherheit, insbesondere hierzu die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, welche wirtschaftlichen und sozialen Folgen erwartet die Staatsregierung durch das von der Stadt München erlassene Wasserentnahmeverbot (u. a. für Gartenbau, Baugewerbe, Landwirtschaft und private Haushalte) und welche Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Ausgleichszahlungen oder Notfallfonds) stellt die Staatsregierung betroffenen Betrieben und Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Landeshauptstadt München hat mit der von ihr am 14.07.2026 erlassenen und bis zum 01.08.2026 befristeten Allgemeinverfügung auf die gegenwärtig anhaltend niedrigen Grundwasserpegel und Quellschüttungen reagiert. Regelungsgegenstand dieser Allgemeinverfügung ist die Beschränkung der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Entnahme von Grundwasser. Untersagt sind u. a. Wasserentnahmen zur Befüllung und zum Betrieb von privaten Pools, privaten Springbrunnen und Wasserspielanlagen, zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Haus- und Kleingärten, von Rasen- und sonstigen Grünflächen sowie zum Waschen von Fahrzeugen außerhalb gewerblicher Waschanlagen. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Stadtgebiet wurde vollständig untersagt. Der ordnungsgemäße Vollzug dieser Allgemeinverfügung durch die Landeshauptstadt München ist gewährleistet. Die Allgemeinverfügung ist insbesondere angesichts ihrer Befristungsdauer für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger auch verhältnismäßig. Insbesondere beschränkt sich die Allgemeinverfügung auf alle in einer Mangelsituation nicht erforderlichen Gewässernutzungen. Unterschiedliche Ausnahmen von den Entnahmeverboten berücksichtigen die Belange des Gartenbaus, des Baugewerbes und der Landwirtschaft. Signifikante Auswirkungen in diesen Bereichen sind derzeit nicht bekannt. Die Frage nach finanziellen Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Ausgleichszahlungen oder Notfallfonds) stellt sich daher momentan nicht. Die Staatsregierung ist sich der besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit Niedrigwassersituationen in Bayern bewusst. Wasser ist eine knappe Ressource, die besonders geschützt werden muss. Der sparsame Umgang mit Wasser ist essenziell. Um den klimabedingten Herausforderungen besser begegnen zu können, wurden mit der Novelle zum Bayerischen Wassergesetz (BayWG) im Dezember 2025 viele Maßnahmen für einen effektiven Gewässerschutz bereits umgesetzt, insbesondere wurde zur Stärkung der öffentlichen Wasserversorgung ein Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor anderen Verwendungszwecken gesetzlich festgelegt.

38. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Braunbärensichtungen und -nachweise gab es in den letzten 20 Jahren in Bayern (bitte jeweils konkretes Individuum und Herkunft des Braunbären sowie Datum und Ort sowie SCALP-Kriterium (SCALP = Status and Conservation of the Alpine Lynx Population) und Art der Sichtung bzw. des Nachweises angeben), wie viele nachgewiesene Nutztierrisse in Bayern gab es in den letzten 20 Jahren durch Braunbären (bitte jeweils konkretes Individuum und Herkunft des Braunbären sowie Datum und Ort des jeweiligen Risses sowie Anzahl und Art der gerissenen Nutztiere angeben) und was ist über den Verbleib dieser in den letzten 20 Jahren in Bayern gesichteten Braunbären bekannt (bitte für jedes Individuum einzeln angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seitdem im Oktober 2019 erstmals seit 2006 (Braunbär „Bruno“) wieder ein Braunbär auf bayerischer Seite nachgewiesen werden konnte, gab es in den Jahren 2019, 2020, 2022 und 2023 vereinzelte Nachweise von Braunbären in Bayern. Oftmals handelte es sich um Trittsiegel (im Schnee, C2), seltener um Fotonachweise (C1), bei denen meist keine genetischen Proben gesichert werden konnten und somit keine Individualisierung des Braunbären erfolgen konnte. Daher liegt nur eine Individualisierung vor: Braunbär UA001m (M65) aus dem Trentino vom Rissereignis am 15.05.2023 (siehe unten) sowie anhand am 16.04.2023 gefundener Haare im Landkreis Miesbach).

Im angefragten Zeitraum gab es im Einzelnen C1-Nachweise aus den Landkreisen Berchtesgadener Land (2), Garmisch-Partenkirchen (4), Miesbach (1), Oberallgäu (1), Bad Tölz (1) und Traunstein (1) und C2-Nachweise aus den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen (5), Miesbach (3) Rosenheim (4), Bad Tölz (1) und Traunstein (1). Seit Ende Mai 2023 gab es keine weiteren Nachweise eines Braunbären in Bayern mehr.

Unbestätigte Meldungen (C3) gab es in den letzten 20 Jahren aus den Landkreisen Freyung-Grafenau (1), Garmisch-Partenkirchen (23), Lauf an der Pegnitz (1), München (2), Miesbach (7), Miesbach/Rosenheim (1), Oberallgäu (8), Ostallgäu (1), Rosenheim (8), Bad Tölz (2), Traunstein (6), Weilheim-Schongau (2) und Wunsiedel i. Fichtelgebirge (1).

Am 19.04.2023 kam es im Landkreis Rosenheim in der Grenzregion zu Österreich zu einem Rissereignis mit drei toten Schafen. Am 15.05.2023 kam es zu einem Rissereignis im Landkreis Berchtesgadener Land mit zwei toten Schafen durch den Braunbären UA001m (M65) mit Herkunft Trentino, welcher am 23.05.2023 im Salzburger Land von einem Zug getötet wurde. Bei den beiden Ereignissen handelt es sich um die ersten Nutztierrisse eines Braunbären seit dem Jahr 2006 in Bayern.

Alle Nachweise zu Bären in Bayern sind auf der Internetseite des Landesamts für Umwelt (LfU) aufgeführt.[9]

[9] https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/baer/monitoring/index.htm

Das LfU wurde am 21.07.2026 über einen Losungsfund im südlichen Landkreis Oberallgäu informiert, der möglicherweise auf einen Bären schließen lässt. Die intensive Spurensuche vor Ort durch ein vom LfU beauftragtes Mitglied des Netzwerks Große Beutegreifer ergab keine weiteren Hinweise auf einen Braunbären. Die genetische Auswertung der Proben wurde per Eilauftrag in die Wege geleitet.

39. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)

Wegen angeblicher Wasserknappheit erließ der Münchner Oberbürgermeister vor Kurzem ein Betriebsverbot für den bekannten Fischbrunnen auf dem Münchner Marienplatz, der gar nicht mit laufendem Frischwasser versorgt wird, sondern mittels eines Pumpsystems als Wasserkreislauf funktioniert, überdies traten für München weitere, allgemeine Wassernutzungsverbote in Kraft, weshalb ich die Staatsregierung frage, inwiefern sie die Behauptung bestätigen kann, dass derzeit in Bayern historisch niedrige Pegelstände der Trinkwasserbrunnen gemessen werden (bitte mit anderen Tiefstwerten der vergangenen 50 Jahre vergleichen), welche Gebiete in Bayern derzeit von einem Mangel an Trinkwasser betroffen sind und wie hat sich der Wasserverbrauch in Bayern in den letzten 50 Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gegenwärtig wird an rund 80 Prozent der Messstellen des oberen Grundwasserstockwerks eine Niedrigwassersituation gemessen, an manchen Messstellen auch ein neuer Niedrigstwert. Die aktuelle Situation ist als angespannt zu bezeichnen. Dies wird durch einen Vergleich mit den Bedingungen zum selben Zeitpunkt der letzten fünf Jahre bestätigt: 2021: 22 Prozent, 2022: 71 Prozent, 2023: 55 Prozent, 2024: 4 Prozent, 2025: 57 Prozent. In den tieferen Grundwasserstockwerken wird aktuell an über 70 Prozent der Messstellen eine Niedrigwassersituation registriert. Aufgrund der zu geringen Niederschlägen der letzten Jahre weist die Grundwasserneubildung in Bayern im Zeitraum 2003 bis 2025 ein mittleres jährliches Defizit von rund 15 Prozent auf.

Die öffentliche Trinkwasserversorgung in Bayern ist gewährleistet. Bei einer Reihe von Quellen und Brunnen der Wasserversorgung werden allerdings weiterhin geringe bzw. zurückgehende Quellschüttungen und niedrige bzw. sinkende Grundwasserstände beobachtet, die unter den saisonal üblichen Werten liegen und in einigen Fällen das niedrige Niveau des Herbstes erreichen. Das Lagebild des staatlichen Messnetzes lässt Rückschlüsse auf die Dargebotssituation für die öffentliche Wasserversorgung zu. Die öffentliche Wasserversorgung ist in Bayern kommunale Pflichtaufgabe im Zuge der Daseinsvorsorge, genauere Daten zu Pegelständen der Trinkwasserbrunnen liegen daher den Versorgern der Kommunen vor. Hinweise auf geringe Wasserdargebote zeigen sich aufgrund der Niederschlagssituation der vergangenen Monate besonders in Schwaben, Oberbayern sowie Ostbayern, aber auch in Bereichen Nordbayerns.

Der spezifische Wasserverbrauch in Bayern (Haushalt und Kleingewerbe) liegt gemäß Umweltstatistik 2022 bei 136 l/(E*d). Der Wasserverbrauch in Bayern stieg bis etwa Anfang der 1990er Jahre an, ging danach bis 2010 zurück und hat sich seitdem wieder leicht erhöht.

40. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts der Planungen für ein Wasserkraftwerk im Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebiet Augsburger Stadtwald und eines möglichen Genehmigungsverfahrens frage ich die Staatsregierung, was geplant ist, um die Bürgerinnen und Bürger bei einer möglichen Antragstellung für ein Wasserkraftwerk im Naturschutz- und FFH-Gebiet Augsburger Stadtwald zeitnah zu informieren, wie Umwelt- und Naturschutzverbände sowie die Lechallianz bei einem etwaigen Genehmigungsverfahren ein Wasserkraftwerk am Lech beteiligt werden sollen und was ist geplant, um der hohen ökologischen Bedeutung des FFH- und Naturschutzgebietes Stadtwald bei einem etwaigen solchen Verfahren Rechnung zu tragen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die rechtliche Grundlage für die aktuelle Nutzung der Wasserkraft am Lech zwischen Forggensee und dem Augsburger Hochablass bildet ein Konzessionsvertrag aus den Jahren 1959/1960, der zwischen dem Freistaat Bayern, RWE und VIAG abgeschlossen wurde. Derzeit existiert neben dem Laufwasserkraftwerk Merching an der Lechstaustufe 23 keine weitere Wasserkraftnutzung zwischen dieser Staustufe und dem Augsburger Hochablass.

Der Konzessionsvertrag legt fest, dass die wasserrechtlichen Gestattungen zur Nutzung der Wasserkraft des Lechs in diesem Bereich ausschließlich an die UNIPER Kraftwerke als Rechtsnachfolger vergeben werden können. Diese Konzession stellt noch keine wasserrechtliche Gestattung einer Wasserkraftanlage in diesem Bereich dar. Eine Gestattung einer Wasserkraftanlage in dem Bereich muss in einem eigenen Gestattungs- und Planfeststellungsverfahren geprüft werden. Fachrechtliche Belange werden in diesem wasserrechtlichen Verfahren berücksichtigt. Entsprechend sind auch die naturschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schutzgüter des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets und Naturschutzgebiets im Augsburger Stadtwald zu beachten. Im Rahmen der Auslegung im wasserrechtlichen Verfahren werden Verbände und Öffentlichkeit beteiligt.

41. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Trinkwassergewinnungsanlagen wurden im Landkreis Ansbach in den letzten 20 Jahren eröffnet bzw. geschlossen, wie bewertet die Staatsregierung den Rückgang des Grundwasserstandes an vielen Messstellen im Landkreis Ansbach von mehr als einem Meter in den letzten 20 Jahren und hat die Staatsregierung Pläne, um den Wasserverbrauch in Zeiten von Wasserknappheit und neuen negativen Rekorden bei den Grundwasserständen an das Angebot anzupassen, z. B. durch Anordnung von Einsparmaßnahmen oder saisonal variierten Tarifen für den Wasserverbrauch?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In den vergangenen 20 Jahren wurden zwei Wasserversorgungs- bzw. Wassergewinnungsanlagen (WVA bzw. WGA) eröffnet bzw. ergänzt. Zehn WVA bzw. WGA wurden geschlossen.

Die aktuelle bayernweite Situation der Grundwasserstände kann dem Niedrigwasserinformationsdienst Bayern entnommen werden.[10]

Grundsätzlich ist die hydrogeologische Situation im Landkreis Ansbach aufgrund des vorliegenden Stockwerksbaus komplex. Eine einfache, generalisierende Aussage kann daher nicht getroffen werden. Der Rückgang des Grundwasserstandes um einen Meter kann durch das WWA Ansbach im Bereich der oberen Grundwasserstockwerke nicht bestätigt werden. An vielen Messstellen ist kein eindeutig sinkender Trend festzustellen. Bereichsweise wird eine tendenziell größer werdende Schwankung des Grundwasserstandes gemessen. Im darunter liegenden Grundwasserstockwerk kann ein sinkender Grundwasserstand bestätigt werden.

Im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Entnahme von Grundwasser wird grundsätzlich auch geprüft, inwieweit die beantragte Entnahmemenge durch das Grundwasserdargebot abgedeckt und eine nachhaltige Bewirtschaftung sichergestellt ist.

Die Wasserversorgung ist eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Dies impliziert auch den kostendeckenden Betrieb sowie Ausbau und Erhalt der entsprechenden Infrastruktur. Der Erlass von Anordnungen zu Einsparmaßnahmen fällt ebenfalls in den Verantwortungsbereich der Kommunen. Pläne für saisonal variierte Tarife für den Wasserverbrauch sind weder dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration noch dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bekannt.

[10] https://www.nid.bayern.de/

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

42. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, weshalb es in Bayern ein eigenes Verfahren gibt für die Auszahlung des Elterngeldes, welche Kosten dem Freistaat bislang für die Entwicklung dieser Lösung entstanden sind und ob die Staatsregierung plant, sich künftig dem Portal „ElterngeldDigital“ anzuschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Bayern nutzt seit Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 für die Bearbeitung der Elterngeldanträge das Fachverfahren ELGiD. Diese Software wurde von der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH entwickelt und wird derzeit neben Bayern von sechs weiteren Bundesländern sowie mehreren kommunalen Elterngeldbehörden genutzt. Eine bundesweit einheitliche Elterngeldsoftware existiert nicht.

„ElterngeldDigital“ ist kein Fachverfahren, sondern ein Online-Antrag für die Eltern. Bayern nutzt seit Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 den vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) entwickelten Online-Antrag Elterngeld. Dieser wurde zwischenzeitlich auch von den Ländern Hessen und Saarland übernommen. Der bayerische Online-Antrag verfügt über zahlreiche technische Funktionen, über die „ElterngeldDigital“ nicht verfügt, insbesondere eine gezielte Antragsführung, bei der nur die im konkreten Fall einschlägigen Fragen gestellt werden, eine elektronische Sachstandsauskunft sowie die Möglichkeit zur Online-Übermittlung späterer Änderungen (z. B. Anschrift oder Bankverbindung). Zudem werden die Daten aus dem Online-Antrag automatisiert in das Fachverfahren ELGiD übernommen. Der bayerische Online-Antrag bietet somit für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung einen deutlichen Mehrwert gegenüber „ElterngeldDigital“.

Die Kosten, die seit dem Jahr 2007 für die Entwicklung und den Betrieb des Fachverfahrens ELGiD sowie des bayerischen Online-Antrags angefallen sind, lassen sich in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht beziffern.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich in ihrer Besprechung am 25. Juni 2026 für eine stärkere technische Bündelung und eine zentrale Bereitstellung der IT durch ein bundesweit einheitliches Online- und Fachverfahren ausgesprochen. Die weiteren Umsetzungsschritte bleiben abzuwarten.

43. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen hat sie in Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 03.12.2024 (Drs. 19/4213) und ihres Auftrags nach § 94 Abs. 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gemeinsam mit den Bezirken entwickelt oder umgesetzt, um zu verhindern, dass volljährige Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf nach dem Ende eines an den Schulbesuch gekoppelten Wohnangebots ohne bedarfsgerechte Anschlussunterbringung bleiben, welche Stelle übernimmt in diesen Fällen bis zur tatsächlichen Aufnahme in ein Folgeangebot die verbindliche Fallkoordination und in wie vielen Fällen stand im Jahr 2025 sowie im ersten Halbjahr 2026 zum vorgesehenen Auszugstermin noch kein geeigneter Anschlusswohnplatz zur Verfügung (bitte Angabe, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Vorbemerkung:

Für die Eingliederungshilfe und damit verbunden auch für die Bedarfsfeststellung, die Einrichtungsförderung sowie die Unterhaltung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind in Bayern die Bezirke sachlich zuständig. Diese vollziehen ihre Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und kommunaler Selbstverwaltung. Zur Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrags aus § 95 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind die Bezirke verpflichtet, die Bedarfe vor Ort eigenverantwortlich zu ermitteln und entsprechende Angebote sicherzustellen. Die Staatsregierung besitzt keine Fachaufsicht über die Bezirke und hat deshalb in dieser Verwaltungsstruktur – über die Rechtsaufsicht über die Bezirke hinaus – weder eine unmittelbare Pflicht noch die Möglichkeit, in den Vollzug einzugreifen oder den Bezirken Vorgaben zu machen.

Die Staatsregierung erfüllt ihre Verpflichtung aus § 94 Abs. 3 SGB IX, auf bedarfsdeckende Angebote von Leistungserbringern hinzuwirken und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages zu unterstützen, durch die freiwillige Bereitstellung von Fördermitteln (sog. Investitionskostenförderung), da dadurch die Leistungserbringer zur Schaffung neuer Angebote ermutigt werden und die Kostenlast der Bezirke vermindert wird.

Zur Umsetzung des Landtagsbeschlusses (Drs. 19/4213):

1. Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (AG SEB) mit ihrer Unterarbeitsgruppe UAG 2 Wohnen bearbeitet stetig den genannten Landtagsbeschluss, um strukturelle Fragen mit allen betroffenen Akteuren zu klären.

   - Die UAG 2 Wohnen, bestehet aus einem multiprofessionellen Team mit Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenenorganisationen, der Bayerischen Bezirke, der zuständigen Staatsministerien und der Leistungserbringer.
   - Gemeinsames Ziel ist, praktikable und im Rahmen vorhandener Personal- und Finanzmittel umsetzbare Lösungen zu entwickeln, um die Versorgung insbesondere für junge Menschen mit Behinderung, Personen mit

herausforderndem Verhalten, intensivem Betreuungsbedarf und Mehrfachbehinderung zu verbessern.

- Angesichts der sich stetig verändernden Rahmenbedingungen ist dies ein fortwährender Prozess, der ständige Begleitung und Anpassung erfordert. Derzeit wird insbesondere eine Trägerbefragung zur Versorgungssituation im Wohnen für Menschen mit Behinderungen durchgeführt, um gezielter auf die bestehenden Bedarfe eingehen zu können.
- Anzumerken ist, dass weder die Bezirke noch die Staatsregierung ohne die Leistungserbringer und damit ohne die (potenziellen) Einrichtungsträger neue Wohnplätze schaffen können.

2. Fallkoordination

   Die Bezirke sind Träger der Eingliederungshilfe und damit als Adressat der Leistungsansprüche der Betroffenen für die Fallkoordination sachlich zuständig.

3. Fallzahlen

   Der Staatsregierung verfügt mangels Zuständigkeit nicht über die angefragten Daten. Die Platzvermittlung ist Teil der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen Bezirk, Einrichtungsträger und Platzsuchenden und findet ausschließlich zwischen diesen Beteiligten statt.

44. Abgeordnete **Elena Roon** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Insolvenzen in Bayern in den Jahren 2018 bis 2026 im Bereich der Sozialwirtschaft registriert wurden (bitte nach Jahr, WZ-Abteilung, Regierungsbezirk und Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt aufschlüsseln), wie viele dieser Insolvenzen auf stationäre Pflegeeinrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ambulante Pflegedienste, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstige soziale Dienste entfielen und wie viele Plätze dadurch weggefallen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Staatsregierung liegen keine Daten vor, aus denen sich die Zahl der Insolvenzen in der Sozialwirtschaft in der erfragten Differenzierung nach Wirtschaftszweigen, Einrichtungsarten, Regierungsbezirken sowie Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten entnehmen ließe.

Die amtliche Insolvenzstatistik weist Insolvenzverfahren grundsätzlich nach der Wirtschaftszweigklassifikation (WZ) aus. Eine gesonderte Erfassung der von der Fragestellerin genannten Einrichtungsarten erfolgt nicht. Ebenso werden die infolge einer Insolvenz gegebenenfalls weggefallenen Plätze statistisch nicht erfasst.

Im Übrigen führt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zwangsläufig zur Schließung einer Einrichtung, da der Betrieb häufig fortgeführt und saniert oder von einem anderen Träger übernommen wird.

45. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie werden die einzelnen Fachberatungsstellen für Täterarbeit im Bereich häusliche Gewalt in Bayern finanziert (bitte aufgeschlüsselt nach einzelnen Fachstellen in Bayern, Regierungsbezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten), wie soll die elektronische Fußfessel zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Bayern künftig rechtlich und organisatorisch verankert werden und mit wie vielen Tätern rechnet die Staatsregierung, die künftig aufgrund entsprechender gerichtlicher Anordnungen eine elektronische Fußfessel in Bayern tragen müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und das Staatsministerium der Justiz

Die staatlich geförderten Fachstellen für Täterarbeit werden über die Richtlinie „Staatliche Förderung von Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt (bei Bedarf mit angegliederter Täterinnenarbeit)“ vom 10. November 2022 gefördert. Der Freistaat übernimmt dabei bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, während die Träger grundsätzlich mindestens 10 Prozent Eigenanteil leisten müssen. In der nachstehenden Tabelle sind die staatlich geförderten (Teil-)Fachstellen für Täterarbeit, deren Träger, Sitz sowie die im Jahr 2026 bewilligte Fördersumme gemäß den vorläufigen Bewilligungsbescheiden aufgeführt.

Fachstelle (Regierungsbezirk)	Träger	Sitz	Fördersumme 2026
Oberbayern I	Münchner Informationszentrum für Männer e. V.	Ingolstadt	104.507,89 Euro
Oberbayern II	Diakonie Rosenheim e. V.	Weilheim	104.305,05 Euro
Niederbayern	AWO Landshut e. V.	Landshut	38.030,37 Euro
	Pro familia Niederbayern – Oberpfalz e. V.	Passau	57.042,50 Euro
Oberpfalz	Diakonisches Werk Oberpfalz Mitte-Nord e. V.	Weiden	44.820,00 Euro
	Kontakt Regensburg e. V.	Regensburg	52.330,52 Euro
Oberfranken	SySTEP gGmbH	Naila-Hölle	94.472,30 Euro
Mittelfranken	Treffpunkt e. V.	Nürnberg	58.704,40 Euro
	Stadtmission Nürnberg e. V.		54.793,35 Euro
Unterfranken	AWO Bezirksverband Unterfranken e. V.	Würzburg	105.259,71 Euro

Schwaben	SKM Augsburg Kath. Verband für soziale Dienste e. V.	Augsburg	56.758,52 Euro
	Caritasverband Kempten-Oberall-gäu e. V	Kempten	49.275,38 Euro

Darüber hinaus gibt es auch nicht staatlich geförderte Fachstellen für Täterarbeit, zu deren Finanzierungsstruktur der Freistaat jedoch keine Kenntnisse hat.

Die Vorschriften zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen sowie zur Täterarbeit werden zum 1. Juli 2027 in Kraft treten.

Bayern beabsichtigt, gemeinsam mit allen Ländern einen Staatsvertrag über die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder abzuschließen. Der Staatsvertrag soll den die Führungsaufsicht betreffenden bestehenden Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) aus dem Jahr 2011 ersetzen. Künftig soll der Staatsvertrag neben der Führungsaufsicht auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Gewaltschutz- und Kindschaftssachen sowie auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts der Länder erfassen. Die Länder wollen der GÜL Aufgaben der technischen und fachlichen Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in diesen drei Bereichen übertragen.

Hinsichtlich der in den Ländern verbleibenden Aufgaben steht das Staatsministerium der Justiz für eine rechtliche und organisatorische Verankerung derzeit im Austausch mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

Der Bundesgesetzgeber rechnet aktuell mit bundesweit ungefähr 160 parallellaufenden Fällen im Jahr. Legt man dies zugrunde, wäre für Bayern von etwa 25 parallellaufenden Fällen pro Jahr auszugehen. Die Staatsregierung hat hierzu keine eigenen Prognosen.

46. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie aus der Projektgruppe „Personalgewinnung in der Eingliederungshilfe“ gewonnen hat, welche konkreten Maßnahmen sie auf Grundlage der Ergebnisse der Projektgruppe zur Bekämpfung des Personalmangels in der Eingliederungshilfe ergriffen hat und welche Empfehlungen des Abschlussberichts der Katholischen Stiftungshochschule München von März 2026 wird sie umsetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die wissenschaftlich begleitete Projektgruppe „Personalgewinnung in der Eingliederungshilfe“ hat die Ursachen des Personal- und Fachkräftemangels erstmalig umfassend analysiert und eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Personalgewinnung geschaffen. Der Abschlussbericht der Katholischen Stiftungshochschule München benennt insbesondere die geringe Bekanntheit der Berufsbilder, den demografischen Wandel und bürokratische Belastungen sowie Digitalisierung und Entbürokratisierung als zentrale Herausforderungen.

Auf Grundlage der Ergebnisse wird ein Umsetzungskonzept erarbeitet, welches bestehende Maßnahmen bündelt und gezielt weiterentwickelt. Die Sicherung ausreichenden und qualifizierten Personals in der Eingliederungshilfe besitzt für die Staatsregierung hohe Priorität. Hierzu gehören insbesondere die Steigerung der Attraktivität und Sichtbarkeit der Berufsbilder sowie die Erschließung neuer Fachkräftepotenziale.

Zu den bereits eingeleiteten Maßnahmen zählen z. B. die HERZWERKER-Kampagne, der Schulversuch zur Modernisierung der Heilerziehungspflegeausbildung in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie eine Weiterentwicklung des Quereinstiegs. Während der Schulversuch die Ausbildung attraktiver gestaltet und Zugangshürden abbaut, soll der Quereinstieg zusätzliche Personalpotenziale eröffnen und Personalgewinnung mit qualitätsgesicherter Qualifizierung verbinden.

Darüber hinaus wird die Unterstützung einer eigenständigen Kampagne zur Attraktivitätssteigerung des Berufsbildes der Heilerziehungspflege erarbeitet, die entsprechend dem Änderungsantrag zum Doppelhaushalt 2026/2027 (Drs. 19/10328) insbesondere junge Menschen über soziale Medien für dieses Berufsfeld gewinnen soll.

Die weiteren Empfehlungen des Abschlussberichts werden bei der Weiterentwicklung des Umsetzungskonzepts berücksichtigt und schrittweise umgesetzt. Die Bewältigung des Personal- und Fachkräftemangels bleibt jedoch langfristig eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern, Trägern und weiteren Akteuren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

47. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen ihr über die gesundheitliche, gesellschaftliche und berufliche Situation von Frauen in der Perimenopause und Menopause in Bayern vor, wie bewertet die Staatsregierung die derzeitige Versorgungssituation von Frauen mit wechseljahresbedingten Beschwerden (dabei bitte insbesondere auf den Zugang zu ärztlicher Beratung und Behandlung, bestehende Versorgungsangebote, regionale Unterschiede sowie ggf. identifizierte Versorgungslücken eingehen) und welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bislang ergriffen oder geplant, um die gesundheitliche Versorgung sowie die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe von Frauen in der Perimenopause und Menopause zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

In der Beantwortung wird der Begriff „Wechseljahre“ für die gesamte Lebensphase von der Prämenopause bis zur Postmenopause verwendet.

Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) hatte die Wechseljahre im Rahmen seines Schwerpunktthemas „Frauen sichtbar & gesund“ 2024/2025 aufgegriffen und einen besonderen Fokus auf diese Phase gelegt, die jede Frau durchlebt und die nicht selten dennoch mit Tabus und Vorbehalten belegt ist. Dem entgegenzuwirken und Frauen dabei zu unterstützen, gut durch die Wechseljahre zu gehen, war Ziel einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne des StMGP in der ersten Jahreshälfte 2025. Im Zuge dessen wurde unter anderem eine Informationsbroschüre veröffentlicht, die aufgrund der Nachfrage nun bereits in zweiter Auflage herausgegeben wurde.[11] Zudem wurden in einem umfassenden Gesundheitsbericht „Frauengesundheit im Fokus: Wechseljahre“ Informationen zur gesundheitlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Situation von Frauen in den Wechseljahren gegeben. Staatsministerin Judith Gerlach, MdL, lud darüber hinaus im Februar 2025 zu einem Experten- und Pressegespräch „Wechseljahre im beruflichen Kontext“, um Informations- und Aufklärungsbedarfe in diesem Kontext zu verdeutlichen. Aus der Veranstaltung resultierte die Gründung des offenen Netzwerks „Frauengesundheit in der Arbeitswelt“ am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, welches sich an Praktiker der betrieblichen Gesundheitsförderung und Personalführung richtet. Das Netzwerk bietet kostenlose Online-Fortbildungen an, u. a. zur Vorstellung von Best Practice-Beispielen von Unternehmen im Freistaat zur Unterstützung von Frauen in den Wechseljahren.

Wissenschaftliche Auswertungen und Erfahrungen zeigen, dass Aufklärung und Beratung einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung von Frauen in der Zeit der Wechseljahre leisten. Die Versorgung von Frauen mit wechseljahresbedingten Beschwerden erfolgt grundsätzlich im Rahmen der gynäkologischen Regelversorgung. Diese ist in Bayern fast überall von Regel- und Überversorgung geprägt.

[11] siehe https://www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-frauen/

Weitere Details können dem Internetauftritt der sicherstellungsverpflichteten Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns entnommen werden.[12]

Eine zusätzliche Vorsorgeuntersuchung könnte die Beratung und Begleitung von Frauen in dieser Lebensphase stärken. Als Beitrag zum Masterplan Prävention wird daher aktuell an der Frauenklinik der Technischen Universität München unter der Leitung von Prof. Dr. Marion Kiechle eine Wechseljahres-Vorsorgeuntersuchung „W1“ erprobt. Geplant ist ein strukturiertes ärztliches Beratungsgespräch für Frauen zu den Wechseljahren und gesundheitlichen Risiken in dieser Zeit. Das vom StMGP geförderte Pilotprojekt läuft seit 1. März 2026 über 24 Monate. Nach Abschluss und Vorliegen der Ergebnisse wird über das weitere Vorgehen entschieden; bei positiver Evaluation wird das StMGP eine Aufnahme der W1 in die Regelversorgung anregen.

[12] https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Kuenftige/Niederlassung/Niederlassungssuche/KVB-Uebersicht-Niederlassungsmoeglichkeiten-Frauenaerzte.pdf

48. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche der Rechtsaufsicht des Freistaates unterstehenden Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen, Kassenzahnärztlichen Vereinigungen oder sonstigen Sozialversicherungsträger haben seit dem 01.01.2018 Beitrags-, Honorar- oder Versichertengelder unmittelbar oder mittelbar in Fonds der Verius Capital AG beziehungsweise in hinsichtlich Risikostruktur, Illiquidität oder fehlender Einlagensicherung vergleichbare Anlageprodukte investiert (bitte unter Angabe der jeweiligen Körperschaft, des Anlageprodukts, des Anlagezeitpunkts, der ursprünglichen Anlagesumme, des gegenwärtigen Buchwerts und des Aufsichtsressorts tabellarisch darstellen), in welcher Höhe sind bei den der Rechtsaufsicht des Freistaates unterstehenden Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen, Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und sonstigen Sozialversicherungsträgern seit dem 01.01.2018 Verluste, Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen oder derzeit bestehende Ausfallrisiken aus Kapitalanlagen entstanden (bitte nach Körperschaft, Anlageprodukt, Anlagejahr, ursprünglicher Anlagesumme, realisiertem Verlust, Wertberichtigung und noch bestehendem Ausfallrisiko jährlich und tabellarisch aufschlüsseln) und wie hat die Staatsregierung seit dem 01.01.2018 die Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze der Sicherheit, Liquidität und angemessenen Verzinsung bei den Kapitalanlagen der ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden Körperschaften kontrolliert (bitte unter Angabe der durchgeführten Regel- und Sonderprüfungen, der festgestellten Beanstandungen, der ausgesprochenen Weisungen oder Untersagungen, der verlangten Rückabwicklungen sowie des Zeitpunkts der erstmaligen Kenntnisnahme von Anlagen in Fonds der Verius Capital AG tabellarisch nach Jahr und Körperschaft darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die gesetzlichen Krankenkassen, die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen oder die sonstigen Sozialversicherungsträger aus dem bayerischen Aufsichtsbereich von den genannten Anlageproblemen betroffen sein könnten.

Die gesetzlichen Krankenkassen, die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen wie auch die übrigen Sozialversicherungsträger im bayerischen Aufsichtsbereich entscheiden über die Anlage ihrer Finanzmittel und die Abwägung von Anlagerisiken im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung. Allerdings haben sie dabei die geltenden Gesetze und die sonstigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Danach sind die Mittel dieser Körperschaften so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist. Vorrangig ist im Zweifelsfall die Anlagesicherheit.

Versicherte müssen auf den verantwortungsvollen Umgang der Sozialversicherungsträger mit Beitragsgeldern vertrauen können – und Ärzte auf die korrekte

Finanzverwaltung der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen. In Bayern gewährleisten regelmäßige Prüfungen durch das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung eine stete Kontrolle der Finanzen der Sozialversicherungsträger wie auch der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen. Zudem enthält der geltende Rechtsrahmen ausreichende Anlagevorgaben für sichere und wirtschaftliche Vermögensanlagen dieser Körperschaften.

49. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang nach einer Umwandlung in ein Fachkrankenhaus für degenerative Erkrankungen des Bewegungsapparats auch künftig Leistungen der Inneren Medizin und der Chirurgie, soweit diese zur Sicherstellung der Notfallversorgung erforderlich sind, vorgehalten, erbracht und nach den geltenden krankenhausplanungs-, leistungs- und vergütungsrechtlichen Vorgaben zulässigerweise abgerechnet werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Grundsätzlich können zugelassene Krankenhäuser Leistungen gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen, sofern diese Leistungen im Rahmen ihres Versorgungsauftrags erbracht wurden. Der Versorgungsauftrag bestimmt sich in Bayern insbesondere durch die im Krankenhausplan des Freistaates Bayern ausgewiesenen Fachrichtungen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Krankenhausgesetz).

Ab dem 1. Januar 2028 („Scharfschaltung“ der Krankenhausreform des Bundes) dürfen Entgelte nur noch berechnet werden, wenn dem Krankenhaus die entsprechende Leistungsgruppe (LG) durch die Krankenhausplanungsbehörde zugewiesen wurde. Das heißt konkret: Ordnet der Leistungsgruppen-Grouper Leistungen der LG Innere Medizin zu, so können Entgelte für diese Leistungen nur noch berechnet werden, wenn dem Krankenhaus die LG Innere Medizin zugewiesen wurde. Gleiches gilt für alle weiteren Leistungsgruppen. Eine Ausnahme gilt für die Behandlung von Notfallpatientinnen und -patienten (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 4 HS. 2 Krankenhausentgeltgesetz).

Die Ausweisung als Fachkrankenhaus nach bayerischem Recht bzw. die Zuordnung der Versorgungsstufe „Level F“ nach Bundesrecht (§ 135d Abs. 4a Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V), für die die landesrechtliche Ausweisung als Fachkrankenhaus Voraussetzung ist, haben auf dieses Abrechnungsverbot keinen Einfluss. Die Zuordnung der Versorgungsstufe „Level F“ ist lediglich mit einigen Erleichterungen bei der Erfüllung von Leistungsgruppenvoraussetzungen verbunden.

Voraussetzung für die Ausweisung als Fachkrankenhaus nach bayerischem Recht ist regelmäßig, dass das Krankenhaus Leistungen nur einer Fachrichtung erbringt. Werden ausnahmsweise Leistungen aus mehreren Fachrichtungen erbracht, ist ein kohärenter medizinisch-inhaltlicher Zusammenhang erforderlich. Regelmäßig zu verneinen ist ein inhaltlicher Zusammenhang bei einem Nebeneinander von „Chirurgie/Orthopädie“ einerseits und einer im Leistungsumfang unbeschränkten Fachrichtung „Innerer Medizin“ andererseits, da solche Krankenhäuser vielmehr dem Bild eines nicht spezialisierten Krankenhauses der Grundversorgung zuzuordnen sind.

50. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD)

Da im Dominikus-Ringeisen-Werk in Ursberg die Staatsanwaltschaft Memmingen gegen sieben Mitarbeiter wegen des Verdachts der Misshandlung von Schutzbefohlenen ermittelt und bereits im Juli 2025 die Einrichtungsleitung Hinweise auf pflegerische Mängel und mögliche Gewalt erhalten hat, aber bei Kontrollen vor Ort die Aufsichtsbehörden jedoch keine Betreuungsmängel feststellten, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen ergriff die Einrichtungsleitung nach Kenntnis der Staatsregierung unmittelbar nach Bekanntwerden der Hinweise, wurden die beschuldigten Mitarbeiter nach Kenntnis der Staatsregierung sofort vom Dienst freigestellt und wie konnte es sein, dass Hinweise auf mögliche Gewalt vorlagen, die Aufsichtsbehörden aber keine Mängel feststellten und nun dennoch gegen sieben Mitarbeiter wegen schwerwiegender Vorwürfe ermittelt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Nach Kenntnis der Staatsregierung informierte der Vorstand der Dominikus-Ringeisen-Werk-Stiftung (DRW) die zuständige Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) am 25.09.2025 darüber, dass gegen mehrere Mitarbeitende Strafanzeige wegen des Verdachts der Körperverletzung zum Nachteil von Bewohnenden erstattet worden war.

Die Einrichtung leitete umgehend Maßnahmen zum Schutz der Bewohnenden ein. Hierzu gehörten insbesondere personelle Veränderungen in der betroffenen Wohngruppe, deren weitgehende personelle Neubesetzung, die Bestellung einer neuen Gruppenleitung, eine enge Begleitung der Wohngruppe sowie der Aufbau neuer Teamstrukturen mit verbindlichen Abläufen und Regeln.

Die betroffenen Mitarbeitenden wurden nach den der Staatsregierung vorliegenden Informationen versetzt, freigestellt oder schieden aus dem Beschäftigungsverhältnis aus. Das derzeitige Team wurde vollständig neu zusammengesetzt.

Nach den der Staatsregierung vorliegenden Informationen ging die zuständige FQA den erhobenen Vorwürfen jeweils unverzüglich nach und begleitete die Einrichtung engmaschig. Sie konnte die Vorwürfe im Rahmen ihrer aufsichtlichen Tätigkeit nicht bestätigen. Die zuständige FQA stand nach ihren Angaben während des gesamten Zeitraums in engem Austausch mit der Einrichtung und führte zahlreiche Vor-Ort-Termine durch. Im Rahmen der mit der Regierung von Schwaben durchgeführten Regelprüfung am 28.08.2025 ergaben sich nach Auskunft der zuständigen FQA keine Hinweise auf Defizite in der Versorgung der Bewohner der betroffenen Wohngruppe, die anwesenden Mitarbeitenden machten einen fachlich kompetenten Eindruck.

Die weitere strafrechtliche Aufklärung des Sachverhalts obliegt der Staatsanwaltschaft Memmingen. Der Ausgang des Strafverfahrens bleibt abzuwarten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

51. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche wirtschaftlichen Ergebnisse haben die seit dem 01.01.2018 aus Mitteln des Staatsministeriums für Digitales geförderten Games-Projekte bis zum 30.06.2026 erzielt (bitte für jedes Projekt tabellarisch unter Angabe des Zuwendungsempfängers, des Bewilligungsjahres, der bayerischen Fördersumme, weiterer Fördermittel von Bund, EU oder anderen Ländern, der privaten Eigen- und Fremdfinanzierung, des Veröffentlichungsdatums, der bis zum Stichtag erzielten Umsätze, des Verhältnisses zwischen Umsatz und gesamter öffentlicher Förderung, der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitstellen vor der Förderung sowie zum Stichtag und der an den Freistaat zurückgezahlten Fördermittel darstellen), wie viele der seit dem 01.01.2018 geförderten Games-Projekte erwiesen sich bis zum 30.06.2026 gemessen an ihrer wirtschaftlichen Verwertung als nicht erfolgreich (bitte jährlich und nach Projekt tabellarisch unter Angabe der nicht veröffentlichten, endgültig eingestellten, um mehr als zwölf Monate verspäteten oder ohne Markterlöse gebliebenen Projekte, der Projekte mit Umsätzen von weniger als 25 Prozent, 50 Prozent beziehungsweise 100 Prozent der erhaltenen öffentlichen Fördermittel, der insolventen oder aufgelösten Zuwendungsempfänger sowie der jeweils eingesetzten und zurückgezahlten Fördermittel aufschlüsseln) und wie hoch waren seit dem 01.01.2018 die mit der bayerischen Games-Förderung verbundenen Verwaltungs-, Personal-, Prüf-, Beratungs- und Abwicklungskosten im Verhältnis zum jeweils bewilligten und ausgezahlten Fördervolumen (bitte jährlich unter Angabe der Gesamtkosten der Förderverwaltung, der Zahl der Förderanträge, der Zahl der bewilligten Projekte, des bewilligten Fördervolumens, des ausgezahlten Fördervolumens sowie des prozentualen Verwaltungskostenanteils tabellarisch darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Das bayerische Gamesförderprogramm richtet sich nach der Bayerischen Richtlinie für die Förderung digitaler Spiele, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11.06.2026 geändert wurde, und besteht mittlerweile seit mehr als 15 Jahren.

Eine aktuelle Studie über die Gamesbranche in Bayern 2025, die im Auftrag von Games Bavaria erstellt wurde, bestätigt die Zielrichtung sowie die Qualität des bayerischen Gamesförderprogramms.[13]

Auf den Inhalt der Studie u. a. im Hinblick auf etwaige wirtschaftliche Kennzahlen wird entsprechend verwiesen. Darüber hinaus wurde Bayern im Jahr 2025 von der Gamesbranche selbst zum Gamesstandort Nr. 1 im bundesweiten Vergleich gewählt.[14]

[13] https://www.games-bavaria.com/wp-content/uploads/sites/2/2026/04/Games-Branche-in-Bayern-2025.pdf

[14] https://www.game.de/bayern-setzt-sich-an-die-spitze-der-besten-games-standorte-in-deutschland/

Auch dieses Ergebnis belegt, dass der bayerische Standort vor allem mit seinem Gamesförderprogramm von Beginn an auf dem richtigen Weg war und nach wie vor ist.

Für das Bayerische Gamesförderprogramm wurden in den Jahren 2018 bis 2026 folgende Fördermittel zur Verfügung gestellt.

2018	1.747.800 Euro
2019	2.247.800 Euro
2020	2.747.800 Euro
2021	1.747.800 Euro
2022	2.047.800 Euro
2023	2.746.000 Euro
2024	2.753.500 Euro
2025	1.267.800 Euro
2026	3.200.000 Euro
Gesamt	20.506.300 Euro

Die Verwaltungs- und Beratungskosten betragen jährlich im Durchschnitt 360.000 Euro. Hinzu kommt eine Prüfungsgebühr in Höhe von 3 Prozent der Zuwendungssumme, die die LfA Förderbank Bayern von den Fördernehmern einbehält (vgl. Nr. 7 Bayerische Richtlinie für die Förderung digitaler Spiele).

Fördermittel für Games werden in Bayern durch den FilmFernsehFonds Bayern (FFF Bayern) in Zusammenarbeit mit der LfA Förderbank Bayern vergeben.

Alle geförderten Games-Projekte mit Angabe der entsprechenden Fördersummen und Fördernehmer sind in den Jahresberichten des FFF Bayern und in der Förderdatenbank des FFF Bayern transparent aufgeführt:[15]

– FFF Bayern Jahresrückblick 2025[16]
– FFF Bayern Jahresrückblick 2024[17]
– FFF Bayern Jahresrückblick 2023[18]
– FFF Bayern Jahresrückblick 2022[19]
– FFF Bayern Jahresrückblick 2021[20]
– FFF Bayern Jahresrückblick 2020[21]
– FFF Bayern Jahresrückblick 2019[22]
– FFF Bayern Jahresrückblick 2018[23]

Deutschland und insbesondere der Freistaat Bayern sollten künftig stärker vom Wachstum der Gamesmärkte profitieren. Der Anteil der deutschen Gameswirtschaft beträgt schätzungsweise 4–5 Prozent des weltweiten Gamesmarkts und ist im Vergleich zu anderen großen Industrieländern wie Kanada, USA oder dem Vereinigten

15 https://www.fff-bayern.de/gefoerderte-projekte/
16 https://jahresbericht.fff-bayern.de/wp-content/uploads/sites/2/2026/02/FFF-Jahresrueckblick-2025.pdf
17 https://jahresbericht.fff-bayern.de/wp-content/uploads/sites/2/2025/04/FFF-Jahresrueckblick-2024_Web_kl.pdf
18 https://jahresbericht.fff-bayern.de/wp-content/uploads/sites/2/2024/05/FFF-Bayern-Jahresrueckblick-2023_RZ-Web.pdf
19 https://www.fff-bayern.de/imgs/FFF_Jahresrueckblick_2022_web.pdf
20 https://www.fff-bayern.de/imgs/FFF_Jahresrueckblick_2021_web.pdf
21 https://www.fff-bayern.de/imgs/FFF_Jahresrueckblick_2020_web.pdf?x85939
22 https://www.fff-bayern.de/imgs/FFF_Jahresrueckblick_2019_web.pdf
23 https://www.fff-bayern.de/imgs/FFF_Jahresrueckblick_2018_web.pdf

Königreich sehr gering. Diese Staaten fördern ihre jeweilige Gamesbranche aktiv, ebenso stark ist die Konkurrenz aus China und Japan. Daher ist es nicht verwunderlich, dass der in Deutschland erzielte Umsatz überwiegend von internationalen – und damit keinen deutschen – Akteuren erwirtschaftet wird.

Damit bayerische Gamesunternehmen Anteile an diesem weltweiten Markt gewinnen und ihre Rolle zumindest im europäischen Raum stärken können, müssen sie in der Lage sein, Projekte, d. h. Games, zu entwickeln. Die Gamesproduktion ist allerdings in der Regel ein für die Gamesentwicklerinnen und -entwickler riskantes Unterfangen, da zu Beginn unklar ist, ob der zu erstellende und später angebotene Inhalt kommerziell erfolgreich sein wird. Ohne anteilige, staatliche Unterstützung ist die Herstellung vieler Projekte daher oft nicht möglich, gerade für viele kleine Gamesstudios.

Für die bayerische Gamesförderung sind neben diesen wirtschaftlichen Überlegungen auch kulturelle Aspekte von zentraler Bedeutung. Games sind genauso wie Filme Kulturgüter und vermitteln als solche Kulturbotschaften. Games können kulturelle Inhalte aus Deutschland und aus Bayern vermitteln, indem sie beispielsweise historische Ereignisse, regionale Besonderheiten, deutsche Sagen und Märchen oder kulturelles Erbe interaktiv erlebbar machen. Dadurch tragen sie sowohl zur kulturellen Bildung als auch zur internationalen Sichtbarkeit deutscher Kultur bei. Die bayerische Gamesförderung stellt daher primär keine Wirtschaftsförderung im engeren Sinne, sondern eine Kulturförderung dar. Ziel der Gamesförderung ist es, sowohl die bayerische Gamesbranche zu stärken als auch eine vielfältige Kulturlandschaft zu gewährleisten und Innovationen zu unterstützen. Allerdings enthält der EU-beihilferechtlich notwendige Kulturtest, den die Fördernehmer als Förderauflage erfüllen müssen, auch standortpolitisch relevante Kriterien.[24]

Eine Pflicht zur fortlaufenden Mitteilung von aktiven Spielerzahlen oder sonstigen wirtschaftlichen Marktkennzahlen durch die Fördernehmer besteht jedoch nicht. Sofern die Förderung als bedingt rückzahlbares Darlehen ausgereicht wurde, sind die Fördernehmer allerdings zur transparenten Offenlegung und Abrechnung der Erlöse aus der Verwertung des geförderten Spiels verpflichtet. Laut LfA Förderbank Bayern gab es seit dem 01.01.2018 Rückflüsse in Höhe von 1.078.466,39 Euro, die dem Fördertopf zugeführt wurden. Die Rückflüsse allein sind jedoch nicht allein ausschlaggebend für den Erfolg der bayerischen Gamesförderung. Sie belegen jedoch, dass nach dem Aufbau einer bayerischen Studiolandschaft auch wirtschaftliche Erfolge der Studios möglich sind. Dabei müssen sich die bayerischen Studios in einem internationalen Wettbewerb behaupten.

Würden deutsche und bayerische Gamesstudios nicht gefördert, würden nichteuropäische Anbieter mit ihrem nichteuropäischen Inhalt den deutschen Markt dominieren. Durch die Förderung entstehen lokal produzierte Games, die den Spielerinnen und Spielern – auch außerhalb von Bayern – kulturell relevante Inhalte bieten. Nicht zuletzt sind Games auch ein Weg, um junge Menschen frühzeitig für IT-Berufe zu begeistern. Das Programmieren von Spielen vermittelt Fähigkeiten in Softwareentwicklung, Design, Storytelling und Teamarbeit – Kompetenzen, die für die gesamte digitale Wirtschaft relevant sind. Gleichzeitig tragen Games als Innovationsfeld zu neuen Technologien, digitalen Lernformaten und kreativen Berufsfeldern bei. Aus diesen Gründen ist es eine Aufgabe des Staates, eine verantwortungsvolle Kultur und Wirtschaftspolitik auf diesem Gebiet zu führen und die Branche konstruktiv zu unterstützen. Games sind aus dem Alltag, insbesondere von Jugendlichen, kaum

[24] https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVV_2253_D_12831_BayVV2253-D-12831-Anhang-001.PDF

wegzudenken, und die Förderung sichert, dass Deutschland und Bayern sowohl kulturell als auch wirtschaftlich diesen wichtigen Zukunftsmarkt aktiv mitgestalten.